

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. APRIL 1929

8. HEFT

## Arbeitslosigkeit.

Von Helene Simon.

„Die großen Spannungserscheinungen des Arbeitsmarktes, die nach einer Arbeitsmarktpolitik verlangen, sind Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften“.

### I

Das Gespenst der Arbeitslosigkeit geht um, zieht unheimlich weite Kreise. Verhütung von Arbeitslosigkeit: Vermittlung, Bereitstellung, Beschaffung von Arbeit im erforderlichen Umfang einstweilen „Traum der Theorie“. Versorgung und Fürsorge, Arbeits- und Wohlfahrtsamt bieten nur karge Linderung schwerer wirtschaftlicher Not, sittlicher und seelischer Bedrängnis. Lange, erzwungene Untätigkeit zehrt an den Fähigkeiten der Arbeitsuchenden. Unsäglich albern, gedankenlos bis zur Bösartigkeit und uralte die Behauptung: Oeffentliche Hilfe schwäche den Eifer der Arbeitssuche. Gewiß erschläft Erfolglosigkeit oft Willen und Kraft. Natürlich gibt es auch geborene und gewordene Landstreicher und Faulenzer aus „Spaß an der Freud“. Jeder von uns kennt im übrigen wahrscheinlich ganz ehrbare Leute ohne Unterschied von Klasse oder Beruf, die sich gern namentlich von unangenehmer und schlecht bezahlter Arbeit (aber auch sonst) drücken, wenn es ihre Vermögensverhältnisse gestatten. „Wer die Arbeit kennt, reißt sich nicht darum“ und ähnliche Schlagere bringen das lustig zum Ausdruck. Allein was besagt dies gegenüber der ungeschriebenen Geschichte der Arbeitslosennot, den unbekanntem Opfern unserer Wirtschaft?)? Was besagt es gegenüber dem Durchschnitt der Familienväter und Mütter, junger und alter Menschen, die sich um jede Verdienstmöglichkeit reißen. Man brauchte nur die Schneeschipper anzusehen (viel schwächliche und abgehärmte Gestalten darunter), um Bescheid zu wissen.

<sup>1)</sup> Deutsche Sozialpolitik 1918 bis 1928. Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums, Berlin 1929, S. 113.

<sup>2)</sup> Sollte es z. B. stimmen, daß Bauern ihre Söhne untereinander verdingen, damit sie im Herbst „stempeln“ können, so wäre dies nur Beweis für die Notwendigkeit, bei offenbarem Mißbrauch den Versicherungsanspruch aufzuheben.

Aereboe in seinem aufschlußreichen, vorurteilslosen Lehrbuch „Agrarpolitik“<sup>2)</sup>, das gleichmaßen auf Kenntnis der Geschichte, der Theorie und Praxis der Landwirtschaft beruht, sagt: „In der steigenden Wertschätzung der Arbeit liegt das sicherste Kriterium der Kulturentwicklung.“ — — „Der Hang zum Müßiggang ist — — nicht das Privileg irgendeines Standes, sondern eine allgemein menschliche Eigenschaft, die jedem aberzogen werden muß. Die erste Voraussetzung dazu ist eber Arbeitsgelegenheit für jeden Arbeitswilligen. Sie zu schaffen ist also eine Hauptaufgabe der Volkswirtschaft, die zweite Voraussetzung ist, daß jede Arbeit einen angemessenen Lohn findet“<sup>4)</sup>.

Seit dem Beginn der Maschineära, die den Arbeiter von den Produktionsmitteln trennte, sah das Unternehmertum in einer Reservearmee von „Händen“<sup>3)</sup>, die es je nach Belieben, je nach Geschäftslage anziehen oder abstoßen konnte, ein Mittel des Lohndrucks: Unständigkeit der Beschäftigung als von der herrschenden Nationalökonomie gebilligtes Prinzip der Rentabilität. Die Zeiten ändern sich, und die Menschen ändern sich mit ihnen. Von Reservearmee im glatten volkswirtschaftlich zugestandenen Sinn ist nicht mehr die Rede. Es sei denn, man erachte die ausländischen Wanderarbeiter als solches Zugeständnis. Namentlich für die Landwirtschaft, wo der Vorteil winterlicher Abstoßung zugleich Lohn- und Unterbringungsersparnis (im Sommer genügen Baracken dürrigster Art) bedeutet<sup>5)</sup>; und wo der Landwirt ganz regelmäßig

<sup>2)</sup> Berlin 1928.

<sup>3)</sup> Aereboe a. a. O. Teil V. Die Entwicklung der ländlichen Arbeitsverfassung. Der neuzeitliche Landarbeiterlohn. S. 174/75.

<sup>4)</sup> Hände (hands) nannte man damals sehr bezeichnend die entpersönlichten Industriearbeiter.

<sup>5)</sup> Vgl. Aereboe a. a. O. S. 163 ff. S. a. S. 560. Folgende Sätze seien herausgegriffen: „Jede Vermehrung der Zahl der eingestellten Wanderarbeiter steigert also die Möglichkeiten des Geldverdienens in hohem Maße.“ (S. 163.) „Die ausländischen Wanderarbeiter haben den Gutsbesitzer von dem Zwang befreit, daß er — wenn er mehr Geld verdienen wollte — auch mehr Leutewohnungen bauen mußte. Sie haben eine gesunde Teilnahme der einheimischen deutschen Landarbeiter an der Zunahme der Wohlhabenheit des ganzen deutschen Volkes verhindert und letztere in Scharen in die Großstädte getrieben, wo durch sie die Industriearbeiterlöhne ebenfalls niedrig gehalten wurden. — Die Zulassung der ausländischen Wanderarbeiter ist damit zu einem der folgenschwersten Verbrechen an der deutschen Volkswirtschaft geworden.“ (S. 164.) — (Diese Sätze vom Verfasser gesperrt gedruckt.) „Man darf also mit dem Abbau der ausländischen Wanderarbeiter auch nicht warten, bis die Schnitterkasernen durch Leutewohnungen ersetzt sind. Die Schnitterkasernen sind ja gerade entstanden, damit man keine Leutewohnungen zu bauen brauchte. Es werden daher auch erst Leutewohnungen gebaut werden, wenn man die Schnitterkasernen nicht mehr füllen kann.“ (Vom Verfasser gesperrt gedruckt.) „Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß man den Bau von Arbeiterwohnungen nicht unterstützen soll.“ (S. 560.)

nach Ernteschluß die Schnitter als Arbeitslose auf die Großstädte feuert. Dort überfüllen sie mit ehelichen und unehelichen Kindern die Obdachlosenasylo oder werden in die Heimat abgeschoben, die sie nicht brauchen kann. Im allgemeinen haben jedoch Gewerkschaft und Staatsschutz der Reservearmee als gewollte Arbeitsmarktpolitik sehr wesentlich das Wasser abgegraben. In der Vorkriegszeit gab es langandauernde Perioden des Wirtschaftsaufstiegs, oft mit erheblichem Arbeitermangel, verstärkt durch Auswanderung. Seit dem Kriege ist dagegen der Arbeitsmarkt nie mehr halbwegs stabil geblieben. Auch vorher zählte man nach Schätzung des statistischen Reichsamts dauernd ungefähr 100 000 Arbeitslose; bei Wirtschaftstiefstand etwa eine halbe Million. Allein der deutsche Arbeitsmarkt war damals, wo bei jeder wirtschaftlichen Gesundungsmöglichkeit die sozialpolitische Möglichkeit ihrer Verwirklichung fehlte, „kein Gegenstand planmäßiger Reichspolitik“<sup>7)</sup>. Sonst hätte der inzwischen verspielte „Reichtum der Nation“, die von Jastrow und andern immer erneut geforderte straffe, interlokale Organisation von Arbeitsvermittlung und „planmäßige Reichspolitik“ wohl jede längere Arbeitslosigkeit verhüten können<sup>8)</sup>. Manches geschah, aber noch mehr unterblieb. Es bedurfte schärferer Antriebe zur Mobilisierung ihrer Bekämpfung.

Bei Ausbruch und während des Krieges: Einbeziehung von Personen in jede Art Erwerbsarbeit ohne Berücksichtigung von Alter und Geschlecht. Bei seinem Ablauf ungezählte Pläne für die Wiedereinstellung der Heimkehrer: Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung, Ausschüsse über Ausschüsse. Die Niederlage wirft alle schönen Pläne über den Haufen. Nach dem Krieg: Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen (1919 und 1920) mit dem eindeutigen Zweck, die einbezogenen Ersatzkräfte wieder vom Arbeitsmarkt zu entfernen. Zunächst mit Erfolg. Und schließlich doch vergebens. Die gerufenen Geister wird man nicht los. Ihr Heer verstärkt die Scharen der Inflations-Verarmten. Von Anfang 1927 bis November 1928 drängten sich um die deutsche Produktion unter Einbeziehung der Schulentlassenen etwa 2½ Millionen Menschen<sup>9)</sup>. Nur dadurch, in Verbindung mit der vorläufigen Auswirkung der Rationalisierung und der verringerten Massenkaukraft durch die Preissteigerung ward es möglich, daß, nach der Scheinblüte des Jahres 1927, der schleichende Abstieg zur Tiefkonjunktur im ebnorm kalten Winter 1928/29 die Zahl der Arbeitslosen zeitweilig auf fast 2½ (zwei und ein halb) Millionen hinauftrieb. Damit ist die Rekord-Arbeitslosigkeit des Krisenjahres 1926 überholt, obwohl nach dem letzten Bericht des Instituts für Konjunkturforschung bis Ende Februar 1929 überhaupt keine all-

<sup>7)</sup> Deutsche Sozialpolitik 1918 bis 1928 a. a. O. S. 113.

<sup>8)</sup> Man organisierte planvoll nur das Heer zum traurigen Endergebnis.

<sup>9)</sup> Prof. Dr. Julius Hirsch: „Deutschlands Arbeitslosigkeit.“ „Berl. Tagebl.“, 17. Februar 1929.

gemeine Krise besteht. Auch bei Besserung der Wirtschaftslage und halbwegs erträglicher Gestaltung der Reparationslasten wird menschlicher Voraussicht nach die Zahl verfügbarer Kräfte noch lange den Bedarf übersteigen. In absehbarer Zeit bis zu Veränderungen der Bevölkerungsziffer und Zusammensetzung durch gebesserte Auswanderungschancen und Verschiebung der Altersklassen wird man wahrscheinlich mit nicht nur periodischer Erwerbslosigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt rechnen müssen, wenn es nicht schöpferischer Sozialpolitik (wie sie z. B. im Schwerbeschädigtengesetz zum Ausdruck kam) gelingt, Wandel zu schaffen. Trotz erdrückender Arbeitslosigkeit in den Städten, in Bestellungs- und Erntemonaten immer wieder Arbeitsmangel der Landwirtschaft und in einzelnen gewerblichen Berufen. Trotz erdrückender Arbeitslosigkeit noch immer, wenn auch in wachsender Beschränkung, Zulassung ausländischer Wanderarbeiter. Noch immer Kindererwerb, Ueberanstrengung von Frauen und Jugendlichen, noch immer Durchbrechung des Achtstundentags und Ueberstunden in hoher Zahl in nächster Nachbarschaft der Kurzarbeit. In der Summe dieser Mißstände stecken zahlreiche Wege zur mittelbaren Verhütung von Arbeitslosigkeit.

Den unmittelbaren Kampf hatten nach dem Krieg bis 1929 Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge der Gemeinden aufgenommen. Mit mehr oder weniger Erfolg<sup>19)</sup>. An ihre Stelle trat das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) vom 16. Juli 1927. Gegenüber der viele Tätigkeitsgebiete umfassenden gemeindlichen Selbstverwaltung ist es (ich finde keine gute Wortprägung) Interessenten-Selbstverwaltung in eigenster Angelegenheit. Zum Teil liegt wohl der Gedanke zugrunde, Melde- und Benutzungszwang, deren Fehlen den gemeindlichen Arbeitsnachweis schwer hemmten, durch diese Organisationsform überflüssig zu machen.

Das AVAVG. umfaßt auch Berufsberatung und Stellenvermittlung. Als Träger vielseitig-tiefgreifender Aufgaben schuf es die Reichsanstalt. Ihre Sonderart besteht im Zusammenschluß der unmittelbar am Arbeitsvollzug Beteiligten zu einer Verwaltungseinheit: Unternehmer- und Arbeitervereiner bilden eine Reichskörperschaft. Hauptstelle in Berlin. 13 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgegrenzte Landesarbeitsämter, 362 Arbeitsämter. Die Reichsanstalt untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Länder und Gemeinden haben Sitz und Stimme in ihren Organen. Die Reichsanstalt soll verwirklichen: Die verwaltungstechnische Grundidee einer aus eigenen Beiträgen bestrittenen und selbständigen Reichsorganisation. Als Neuling hat sie ihren Befähigungsnachweis noch zu erbringen.

<sup>19)</sup> Ueber ihre Entwicklung unterrichtet die Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums „Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung“ a. a. O. S. 112 ff.

Am 1. Oktober 1928 endete ihr erstes Tätigkeitsjahr<sup>11)</sup>. Wesentlich galt es dem organisatorischen Um- und Aufbau. Die Kürze der Zeit gestattet kein abschließendes Urteil über bisherige Erfolge und zukünftige Leistungsmöglichkeiten. Alle gegenwärtigen Ausführungen tragen deshalb mehr oder weniger das Gepräge der Vorläufigkeit. Auch andere sozialpolitische Gesetze und Formungen bahnten ihren Weg nicht ohne Irrungen und Wirrungen. Immerhin gibt dies zu denken: Schon heute ertönt der Ruf nach Revision des ganzen AVAVG. Unter der Zeiten Ungunst ward schon heute erforderlich eine Aenderung durch „Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit“ (Saisonarbeit) vom 24. Dezember 1928, dessen Lasten zu vier Fünfteln aus Reichsmitteln zu bestreiten sind. Trotz dieser Entlastung bleibt die Frage, ob die Arbeitslosenversicherung finanziell zur Bewältigung der hochgeschossenen Unterstützungsaufgaben in der Lage sei. Stand doch die Reichsanstalt der allerdings abnormen winterlichen Arbeitslosigkeit ohne Reserven gegenüber. Der Notstock von 105 Millionen Mark, den sie im Sommer 1927 durch Beiträge eingesammelt hatte, war, wie Wissell Anfang Januar dem Reichstag darlegte, zum Jahresschluß erschöpft. Das Reich mußte mit Darlehen einspringen über die im AVAVG. vorgesehene Höhe. Sollte die Notwendigkeit weiterer Darlehen derart steigen, daß Rückzahlung ausgeschlossen erscheine, „so sei zu überlegen, ob der finanzielle Aufbau der Arbeitslosenversicherung unverändert beibehalten bleiben könne“ (Wissell)<sup>12)</sup>. Damit wäre aber auch die Selbstverwaltung im Sinne des AVAVG. gefährdet.

Neben dem Ergänzungsgesetz für berufstätliche Arbeitslosigkeit ist eine Ausnahme von der reinen Interessenten-Selbstverwaltung bereits im AVAVG. enthalten: Die Krisenunterstützung (§ 101, 102). Bei andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage ist sie vorgesehen für solche Arbeitslose, denen die versicherungsgemäße Unterstützung noch nicht oder nicht mehr zusteht; noch nicht, wenn sie die Anwartschaft, die für die Regel 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 12 Monaten voraussetzt, nur zum Teil erfüllen; nicht mehr, wenn sie den

<sup>11)</sup> Siehe hierzu „Ein Jahr Reichsanstalt“. Arbeit und Beruf. 18. Heft, 7. Jhrg., Berlin 1928. Das ganze sehr unterrichtende Heft bewegt sich um diese Jahresbilanz in all ihren Erscheinungsformen.

<sup>12)</sup> Unumwunden heißt es hierzu in der Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums a. a. O. S. 171: „Die Erfahrungen des letzten Winters haben gezeigt, daß die Versicherung das finanzielle Risiko dieser Arbeitslosigkeit nicht auf die Dauer in seinem vollen Ausmaße tragen kann.“ In der Etatsrede vom 14. März 1929 teilte Hilferding mit, daß der besonders hohe Reichskredit von über 150 Millionen bis Ende Februar, sich bis zum Schluß des Etatsjahres wahrscheinlich auf rund 250 Millionen erhöhen werde. Er habe diesen Punkt in den außerordentlichen Etat nur in der Erwartung eingesetzt, daß noch in diesem Sommer eine Revision des AVAVG. erfolge.

26 Wochen umfassenden Unterstützungsanspruch erschöpften. In beiden Fällen soll die Krisenunterstützung eine wenn auch dürftige Existenz für weitere 39 Wochen sichern; für über 40jährige Arbeiter kann sie auf 52 Wochen ausgedehnt werden. Die Selbstverwaltung tritt schon hier zurück: Zulassung von Krisenunterstützung und ihre Dauer bestimmt (nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt) der Reichsarbeitsminister. Er kann sie beschränken auf besondere Berufe und Bezirke' und auf eine bestimmte Zeit. Nach immer wieder unzureichenden Erweiterungen sind jetzt durch Erlaß vom 22. Februar 1929 (zunächst gültig bis zum 4. Mai d. J.) grundsätzlich alle Berufe zugelassen, ausgenommen Saisonarbeitslose, Gelegenheitsarbeiter und Berufe, in denen noch keine andauernde Arbeitslosigkeit vorherrscht. Aussteuerungen aus der Krisenunterstützung sind vorläufig verboten bis zum 4. Mai 1929<sup>12)</sup>.

Kostenträger der Krisenunterstützung sind nach dem AVAVG. zu vier Fünftel das Reich, zu einem Fünftel die Gemeinden. Doch gilt sie nicht als Leistung der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 15. Februar 1924. Vielmehr nimmt sie zwischen dem AVAVG. und jener eine Mittelstellung ein; Bastard sozusagen von Versicherung und Fürsorge. Hier beginnt der Knacks und das Problem.

Grundsätzliche Bedeutung und Wert des AVAVG. wurzeln in der Vereinheitlichung; dem Zusammenschluß zusammengehöriger, einander bedingender Aufgaben. Indes die neue Selbstverwaltung bedeutete gleichzeitig Loslösung von bis dahin nachbarlich verbundenen, verwandten Aufgaben. Man vergegenwärtige sich die Beziehung von Arbeit, Erwerbslosigkeit und Wohlfahrtspflege. Sowohl im engeren Sinn der „Arbeitsfürsorge“ als auch der Verhütung aller aus Arbeitslosigkeit entspringenden Nöte. Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge der Gemeinden waren ihren Aufgaben, je nach Einstellung und Mitteln, in äußerst verschiedener Weise nachgekommen. Zum Teil, so in größeren rheinischen und westfälischen Stadtgemeinden, wenn auch gehemmt durch fehlende Befugnisse, gut und eindringend. Viele Arbeitsämter sahen in der Begründung der Reichsanstalt Befreiung von engherzigen, wirksame Eingriffsmöglichkeiten vereitelnden Gemeindebehörden. Ziemlich allgemein versagten die Landgemeinden. An Stelle des beschrittenen Weges völliger Neugestaltung wäre möglich gewesen: Aktivierung rückständiger Gemeinden und erweiterte Befugnisse der Arbeitsämter (Melde- und Benutzungszwang). Die Idee des gemeindlichen Sozialamtes, wie sie Eugen Ritter vertrat in der Denkschrift: „Ueber die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgesetz“ verlor nichts an Sinnbedeutung, weil das AVAVG. vom 16. Juli 1927 ihre Verwirklichung abschchnitt.

<sup>12)</sup> Bis dahin werde Reichsetat und Arbeitsmarkt bessere Uebersicht gestatten und dauernde Regelung ermöglichen. „Vorwärts“, Morgenausgabe A 34, 9. Februar 1929. „Aus der Krisenfürsorge.“

„Alle Fürsorgearbeiten des gleichen Bezirks,“ sagt Ritter, „sollten, soweit irgend möglich, von einem und demselben Amt (Fürsorgeamt, Wohlfahrts- oder Sozialamt) durchgeführt werden, das mit den Stellen, die andern sozialen Aufgaben dienen, insbesondere Versorgungsamt, Wohnungsamt, Gesundheitsamt und Arbeitsamt, in organischer Verbindung steht oder ihre Aufgaben ganz oder zum Teil übernimmt. — Auch mit den sonstigen Einrichtungen der Sozialversicherung sollte es in engeren Zusammenhang gebracht werden.“

Das „Sozialamt“ in dieser umfassenden Gestalt erscheint durch das AVAVG. erledigt. Allein die Arbeitsgemeinschaft verwaltungstechnisch getrennter Aemter ist deshalb nicht weniger erforderlich und möglich. Nur gilt es, neue Verbindungsgleise herzustellen<sup>14)</sup>. Die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Arbeits- und Wohlfahrtsamt springt aus dem Wortlaut des AVAVG. ins Auge. Zunächst: § 58 Abschnitt 2 „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung“: „Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet.“

Berücksichtigung der persönlichen und Familienverhältnisse: Schon hierfür ist die Verbindung mit dem Wohlfahrtsamt Voraussetzung. Einmal als zuständigste Ermittlungs- und Auskunftsstelle. Ferner zur Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung. Speisungen, Erholungsaufenthalte, jede sonstige Art dem Einzelfall angepaßter Hilfe werden meist, namentlich wo Kinder zu ernähren sind, bei längerer Arbeitslosigkeit unerlässlich. Schließlich erleichtern nahe Instanzen-Beziehungen nach Ablauf der Versicherung oder der Krisenunterstützung Aufnahme von Ausgesteuerten in die Wohlfahrtspflege und ihre Arbeitsfürsorge.

Deutlicher noch als § 58 AVAVG. zeigt jenes oben berührte Mittelglied zwischen Versicherung und Fürsorge: die Krisenunterstützung (§ 101 Abs. 2 Nr. 1 auf Kosten von Reich und Gemeinde, die, im übrigen als Kostenträger ausgeschaltet, hier wieder eintreten), die Notwendigkeit enger Wirkensgemeinschaft zwischen Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt. Werden doch hier die Zuständigkeitsgrenzen fließend. Dies veranschaulicht ein Blick auf die Entstehung der Krisenunterstützung, deren Wesenheit als solche sich mit ihrer Dauer zunehmend verflüchtigt<sup>15)</sup>. Die Kosten der der Krisenunterstützung vorausgegangenen „Erwerbslosenfür-

<sup>14)</sup> Siehe hierzu „Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege“, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 1, Januar 1929, S. 29 ff.

<sup>15)</sup> Wie die Tatsache der andauernden Arbeitsmarktkrise ohne analoge Wirtschaftskrise zeigt. Vgl. S. 4, 5.

sorge“ trugen Unternehmer und Arbeiter mit Zuschüssen von Reich und Ländern; die Gemeinden waren beteiligt mit einem Neuntel. Die Höchstdauer der Hilfe von 26 Wochen auf 39, dann auf 52 Wochen verlängert, reichte angesichts der Krise auf dem Arbeitsmarkt<sup>16)</sup> nicht aus. Durch Gesetz vom 19. November 1926 führte man deshalb die zu einem Viertel von den Gemeinden, zu drei Vierteln vom Reich aufzubringende „Krisenfürsorge“ ein. Hier fanden zunächst alle Ausgesteuerten der Erwerbslosenfürsorge Aufnahme. Die Wirtschaft erholte sich. Die Krise ging zeitweilig vorüber. Die langfristig Erwerbslosen blieben. „Krisenunterstützung“ als zeitlich begrenzte Sondereinrichtung wurde dem AVAVG. eingegliedert. Anschließende Untersuchungen des Personenkreises der langfristig Erwerbslosen ergaben dies: Zwischen Krise und Krisenunterstützung besteht nur ein recht loser Zusammenhang. Dagegen fallen bei ihren Anwärtern entscheidend ins Gewicht: Erwerbsbeschränktheit, Alter, steigende Leistungsanforderungen<sup>17)</sup>. Nach ärztlicher Stichprobe gehörten zu den Krisenunterstützten: 21 Proz. Vollarbeitsfähige, 76 Proz. Arbeitsbeschränkte, 3 Proz. Arbeitsunfähige.

Nach Feststellungen vom 15. April 1928 waren über drei Viertel bis zu einem Jahr Krisenunterstützter, die überdies schon meist ebenso lang oder länger Erwerbslosenfürsorge nach dem AVAVG. vorausgegangenen Bestimmungen bezogen hatten, älter als 45 Jahre. Dabei handelt es sich überwiegend um Familien- und Großstadtelend. In der Sitzung des Bundesausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. Juli 1928 wurde im Anschluß an „die Krisenunterstützung in Ziffern“ mit Nachdruck die Forderung erhoben, daß die Berechtigung zum Bezug der KU. ausgedehnt werde auf die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit<sup>18)</sup>. Schon der Gewerkschaftskongreß vom 16. Februar 1927 hatte darüber hinaus ihre Ausdehnung auf alle Berufsgruppen und alle arbeitsfähigen und -willigen Arbeitslosen gefordert, denen Anwartschaft auf die Versicherungsleistung noch nicht oder nicht mehr zusteht<sup>19)</sup>. Diese Forderungen erscheinen vielleicht zu eng, soweit es sich um die vergleichsweise geringe Minderzahl voll Arbeitsfähiger handelt, die der Arbeitsmarkt zeitweilig aus irgendwelchen rein wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen abstößt. Kann dieser kleinen Gruppe keine Arbeit ver-

<sup>16)</sup> Vielleicht wäre zwischen Wirtschaftskrise und Arbeitsmarktkrise trotz ihres vielfachen Zusammenhangs und Zusammenfallens zu unterscheiden.

<sup>17)</sup> Siehe hierzu und zum folgenden: „Die Krisenunterstützung in Ziffern“, „Gewerkschaftszeitung“, Nr. 31, Jhrg. 38, Berlin, 4. August 1928. Siehe daselbst auch „Bundesausschuß und Gewerkschaftskongreß“ S. 492. Vgl. ferner Bröcker „Für Ausbau der Krisenfürsorge“. „Arbeit und Beruf“ a. a. O. S. 495 ff.

<sup>18)</sup> A. a. O. S. 492.

<sup>19)</sup> „Gewerkschaftszeitung“, Nr. 32, Jhrg. 38, S. 501.

mittelt werden, so sollte ihr Unterstützung in voller Höhe der Versicherungsleistung zustehen. Die Entscheidung: Arbeitsbeschaffung oder Unterstützung würde für die Vollerwerbssfähigen die Arbeitsfindung sicher erheblich beschleunigen.

Der Arbeitslosenversicherung sind durch ihre versicherungstechnische Grundlage (in Verbindung mit der Zeit ihrer Entstehung, die keine ausreichenden Rücklagen gestattete) „Grenzen gezogen, deren Außerachtlassung gleichbedeutend mit dem finanziellen Zusammenbruch der Reichsanstalt wäre“<sup>20)</sup>. Vorzusehen wäre deshalb bei der angekündigten Revision im Rahmen des AVAVG. zunächst: Sorgfältigste Auslese der Vollarbeitsfähigen und ihre Unterstützung in Höhe der vollen Versicherungsleistung aus zusätzlichen Reichsmitteln oder aus Zusatzbeiträgen der Unternehmer. Nun ist dieser Begriff: volle Arbeitsfähigkeit in der Sozialversicherung sehr weit gezogen; er gilt noch bei einem Drittel der vollen Arbeitskraft. Die Relativität der Verwertbarkeit eines solchen Drittels ist aber außerordentlich groß. Zahlreich und mannigfaltig, alle Imponderabilien des Wollens und Könnens einschließend, sind die Abstufungen von jenen 76 v.H. mehr oder minder Erwerbsbeschränkten bis zu den 3 v.H. Arbeitsunfähigen, die nur irrtümlich als Arbeitslose gezählt wurden. Ein großer Teil jenes Drittels ist auf dem offenen Arbeitsmarkt im allgemeinen schwer, in Krisenzeiten überhaupt nicht vermittelbar. Dazu kommen die wegen ihres Alters beschränkt vermittelbaren und schließlich die mehr als ein Drittel beschränkt Arbeitsfähigen. Aus diesem Kreis rekrutieren sich die langfristigen Erwerbslosen, deren Unterbringung auf dem offenen Arbeitsmarkt nicht oder nur schwer möglich ist, durch Hindernisse, die im Entscheidenden in ihrer Person liegen. Hier erscheinen die gewerkschaftlichen Forderungen zu weit. Namentlich wo sie sich zu dem Ruf verdichteten: Ausbau der Krisenunterstützung zu einer „Reichsarbeitslosenfürsorge“. Hier schießen sie in dem richtigen Gedanken lückenloser Verbindung der Aufgaben des AVAVG. mit denen der Wohlfahrtspflege über das Ziel hinaus, wo diese einzusetzen hat.

Mit dem „Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit“ und der Erweiterung der Krisenunterstützung durch den Erlaß vom 22. Februar 1929 scheint denn auch jene Forderung vorläufig erledigt<sup>21)</sup>.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>20)</sup> „Die Krisenunterstützung in Ziffern“ a. a. O. S. 484.

<sup>21)</sup> Vgl. hierzu Bröcker „Für Ausbau der Krisenfürsorge“, Schlußsatz S. 490.

# SOZIALVERSICHERUNG

## Das Gesetz zur Aenderung des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 7. März 1929.

(Reichsgesetzblatt Nr. 11/1929 Teil I.)

Endlich ist durch die Gesetzgebung des Reichstags die starre Grenze von 65 Jahren, in der die Zahlung des Ruhegeldes in der Angestelltenversicherung eintritt, durchbrochen worden. In der Novelle vom 7. März 1929 ist sowohl die Wartezeit verkürzt als auch die Jahresgrenze unter gewissen Vorbedingungen verschoben worden.

Während nach dem alten Gesetz die Wartezeit für männliche, weibliche Versicherte und für die Empfänger der Hinterbliebenenrenten verschieden war (für männliche 120, für weibliche 60 und für die Hinterbliebenen 120 Beitragsmonate), ist sie jetzt einheitlich auf 60 Beitragsmonate festgesetzt worden.

Für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit und damit für die Zahlung der Altersrente ist folgende Erleichterung getroffen. Als berufsunfähig im Sinne der neuen Verordnung gilt auch der, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Das Ruhegeld wird dann gezahlt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung oder eine Sonderunterstützung mehr besteht, und wird für die weitere Dauer der Erwerbslosigkeit gezahlt. Es fällt nur fort, wenn der Ruhegeldempfänger wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung annimmt. Als solche wird jedoch eine gelegentliche kurze Aushilfe nicht angesehen.

Das Gesetz ist am 1. März 1929 in Kraft getreten. Alle diejenigen, die vor Inkrafttreten mit ihrem Anspruch, der sich nach dem Inhalt dieses Gesetzes ohne weiteres ergeben hätte, abgewiesen wurden, haben die Berechtigung, einen neuen Antrag bis Ablauf des Jahres 1930 zu stellen.

D. Be.

# U M S C H A U

## Wohnverhältnisse und Wohnungsnot in den deutschen Städten.

Reichsrichtlinien zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs.

Schon in der Vorkriegszeit ließen die Wohnungsverhältnisse der breiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung alles zu wünschen übrig. Zusammengepfercht bewohnte sie die mehrstöckigen Mietskasernen mit ihren dunklen Hinterhöfen oder längst abbruchreife, gesundheitlich höchst bedenkliche Wohnungen der Altstadtviertel der Großstädte. Die einseitige Verteilung des Grundbesitzes in vielen Gegenden Deutschlands zwang

auch die Bewohner des flachen Landes in oft unerträgliche Wohnungsverhältnisse. Diese Hinterlassenschaft aus einer wirtschaftlich viel günstigeren Zeit drückt schwer auf unsere heutige deutsche Wohnungspolitik. Dazu kam in der Kriegs- und Nachkriegszeit das Mißverhältnis zwischen den Haushaltneugründungen und den tatsächlich erstellten Neubauten und bewirkte eine Wohnungsnot, die eine gesunde Lebensführung von Millionen deutscher Staatsbürger unmöglich macht.

Ein erschreckendes Bild der tatsächlichen Wohnungsverhältnisse der werktätigen Bevölkerung enthüllen die nummehr vorliegenden endgültigen Ergebnisse der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927\*). Insgesamt wurden 8052 Gemeinden mit 42 851 998 Einwohnern, das sind mehr als zwei Drittel der Bevölkerung, ohne Ausnahme erfaßt.

#### Wohnverhältnisse und Wohnungsnot.

Schon ein allgemeiner Ueberblick zeigt, daß in den Großstädten die ungünstigsten Verhältnisse herrschen, denn von den 791 000 Haushaltungen ohne selbständige Wohnung entfallen drei Fünftel (481 000) allein auf die Großstädte. Unter diesen Umständen werden — und das ist bei der Beurteilung der folgenden vergleichenden Zahlen zu beachten — alle Durchschnittsergebnisse für die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern durch die Großstädte stark beeinflusst. Diese Tatsache ist auch bei Vergleichen der Ergebnisse einzelner Länder oder Landesteile zu berücksichtigen.

Interessant sind zunächst die Ergebnisse der amtlichen Ermittlungen in bezug auf die Grundzüge der Bauweise überhaupt. Hinsichtlich der Gliederung der Wohngebäude nach der Zahl der Wohnungen ist die allenthalben schon bekannte Tatsache erneut bestätigt worden, daß mit zunehmender Gemeindegröße sich die Zahl der kleinen Häuser zugunsten der größeren (Mietskasernen) verringert. Während in den Kleinstädten die Häuser mit einer bis vier Wohnungen die Regel bilden (neun Zehntel des Wohnbestandes), machen sie in den größeren Städten nur noch reichlich die Hälfte aus. In den Großstädten beherrscht die Mietskaserne vollkommen das Bild. Die Häuser mit mehr als 10 Wohnungen sind zu 86 Proz. auf die Großstädte beschränkt. Oder ein anderer interessanter Vergleich: Häuser mit mehr als 10 Wohnungen machen im Reichsdurchschnitt nur 5 Proz. aller erfaßten Wohngebäude aus, sie enthalten aber 20 Proz. aller Wohnungen. Das sind fast ebensoviel wie die Ein- und Zweifamilienhäuser, die 21 Proz. der Wohnungen enthalten. Bezeichnend für die völlige Aenderung der Bauweise in der Nachkriegszeit ist die Tatsache, daß Neubauten, das sind seit 1. Juli 1918 errichtete Wohngebäude, auch in den Großstädten durchschnittlich nicht mehr als zwei bis drei Wohnungen enthalten. Ueber die Hälfte dieser Neubauten besteht nur aus Einfamilienhäusern. Ein nicht unbedeutender Teil dieser in der Nachkriegszeit entstandenen Wohngebäude entfällt auf sogenannte Behelfswohnungen (3,4 Proz.); im Rahmen des gesamten Wohnungsbestandes ist ihr Anteil mit 0,3 Proz. aber gering.

Die verschiedenartige Verbreitung kleiner und großer Häuser läßt die starken Unterschiede in der Wohnweise der westlichen und der östlichen Reichsteile erkennen. Während im Westen und Südwesten Deutschlands die kleinen Häuser vorherrschend sind, treten sie nach Osten zu immer mehr zugunsten der größeren Häuser zurück. So sind z. B. in West-

\*) Vgl. Wirtschaft und Statistik. 1928. 1. Dezemberheft, S. 866 ff.

falen, der Rheinprovinz, Württemberg, Hessen, Pfalz 61 bis 67 Proz. der Wohngebäude Ein- und Zweifamilienhäuser, in Bayern, Thüringen, Provinz Sachsen, Brandenburg 48 bis 52 Proz., in Sachsen, Schlesien, Ostpreußen nur noch 35 bis 39 Proz. Diese Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen sind zwar von der Größe der vorhandenen Städte mit beeinflusst, aber keineswegs in ausschlaggebender Weise, wie ein Vergleich der einzelnen Großstädte untereinander zeigt: die westdeutschen Großstädte zeichnen sich durch ein ausgesprochenes Vorherrschen der kleinen Häuser aus, während die altpreußischen und sächsischen Großstädte mehr Mietskasernen aufweisen. In Bremen und Lübeck bilden die Ein- und Zweifamilienhäuser die Regel, während in Hamburg wahrscheinlich die beengten Verhältnisse zum Bau von großen Wohnhäusern drängten. Wirtschaftliche Entwicklungsbedingungen eines Landes, Einkommensverhältnisse und kulturelle Ansprüche, wie überlieferte Wohnsitten kommen in den Grundzügen der Bauweise zum Ausdruck.

Ebenso lehrreich sind die Ermittlungen über die Größe der Wohnungen, das Vorherrschen von Klein- und Großwohnungen. Nicht ganz die Hälfte (48,8 Proz.) besteht aus Kleinwohnungen mit ein bis drei Räumen, weitere 43,6 Proz. entfallen auf Mittelwohnungen mit vier bis sechs Räumen, die restlichen 7,6 Proz. auf Großwohnungen mit sieben und mehr Räumen. (Als Wohnräume gelten heizbare und nichtheizbare Zimmer, Küche und bewohnbare Kammern.) Ohne Berlin, das besonders zahlreiche Kleinwohnungen aufweist (69,4 Proz. der bewohnbaren Wohnungen) ist in den übrigen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern der Anteil der Kleinwohnungen (45,5 Proz.) etwas niedriger als der der Mittelwohnungen (46,6 Proz.). In den Kleinstädten halten sich die Anteile der Klein- und Mittelwohnungen mit je 46 Proz. die Waage; in den Mittelstädten sind die kleinen Wohnungen etwas stärker, in den Großstädten (ohne Berlin) etwas schwächer vertreten als die Mittelwohnungen.

Mit der Größe der Wohnung wächst die Möglichkeit, Untermieter aufzunehmen. Wir kommen zur Beantwortung der uns am meisten interessierenden Frage nach der Unterbringung der Familien. Welche Not und welches Elend spricht aus der ganz nüchternen Feststellung, daß insgesamt 791 000 Haushaltungen und Familien keine selbständige Wohnung besitzen, also vollkommen wohnungslos sind. Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeindegrößenklassen zeigt folgendes Bild: Auf je 100 Wohnungen entfallen Untermietfamilien in den Kleinstädten 6,3, in den Mittelstädten 8,5 und in den Großstädten 10,6 Proz. Mit auffallender Regelmäßigkeit sind in fast allen Ländern die meisten Untermietfamilien in den Großstädten anzutreffen: 61 v. H. aller Untermietfamilien entfallen allein auf die Großstädte gegenüber nur 52 Proz. der Wohnungen! Im übrigen ergeben sich zwischen den einzelnen Landesteilen erhebliche Unterschiede. Verhältnismäßig am meisten Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung sind in Hannover (11,1 je 100 Wohnungen), Hessen-Nassau (10,9), Nordbayern (10,2) und Westfalen (10,1) anzutreffen. Unter dem Reichsdurchschnitt liegen Oldenburg (5,6), Mecklenburg-Schwerin (6,2), Württemberg (6,6) und Baden (6,8). Für die Unterbringung der Familien ist ausschlaggebend, daß natürlich mit der Größe der Wohnung die Möglichkeit wächst, Untermieter aufzunehmen. Deshalb entfallen auf je 100 Großwohnungen überall erheblich mehr Untermietfamilien als auf je 100 Mittel- und Kleinwohnungen. Da aber die Großwohnungen nur 8 Proz. des Wohnungsbestandes ausmachen, sind die Untermietfamilien hauptsächlich auf

Mittel- und Kleinwohnungen angewiesen. Und hier zeigt sich das für Proletarierfamilien typische Bild, daß gerade die Kleinwohnungen in starkem Ausmaß mit Untermietfamilien belegt sind. Insgesamt sind von je 100 Untermietfamilien 28 in Kleinwohnungen, 57 in Mittelwohnungen und nur 15 in Großwohnungen untergebracht. Sowohl in den Klein-, wie in den Mittel- und Großstädten leben mehr als ein Viertel der Untermietfamilien in Kleinwohnungen!

Noch krasser tritt einem aber die Not entgegen, wenn man erfährt, daß von den rund 791 000 wohnungslosen Familien fast die Hälfte, nämlich 377 000 oder 47,7 Proz. aus Familien mit drei und mehr Personen und fast ebensoviel, 369 000 oder 46,7 Proz. aus Familien mit zwei Personen besteht. Die in Untermiete lebenden Einzelpersonen, 45 000 oder 5,6 Proz. spielen demgegenüber im Rahmen des Gesamtbildes nur eine untergeordnete Rolle. (Dabei lehrt der Annoncenteil jeder größeren Tageszeitung, daß etwa neun Zehntel aller Untermietwohnungen an Einzelpersonen feilgeboten werden und nur der allergeringste Teil an Familien, während die Wohnungsämter zu gleicher Zeit unerbittlich erklären: Solange der wohnungssuchenden Familie keine eigene Wohnung nachgewiesen werden kann — und das geschieht in den Großstädten bekanntlich erst vom dritten Kind ab —, müssen sie sich ein geeignetes Unterkommen in Untermiete selbst suchen. (Aus den Richtlinien des Wohnungsamtes Leipzig.) Da lernt man begreifen, wenn man es noch nicht wissen sollte, warum so und soviel Familien in Gartenlauben, Schuppen, Eisenbahnwagen, Kellerräumen, ja oft in reinsten Höhlen wohnen, weil sie entweder keine Untermietwohnung finden oder die dafür geforderten Wucherpreise nicht bezahlen können. Daß die Lockerung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen nur den gutsituierten Familien zugute gekommen ist, lehrt folgendes Bild: Zieht man Verwandtschaftsverhältnis und Kopfstärke der Untermietfamilien in Betracht, so ergibt sich übereinstimmend in Klein-, Mittel- und Großstädten, in Alt- wie Neuwohnungen, daß die größeren Familien verhältnismäßig häufiger mit Verwandten zusammen wohnen als Familien von nur zwei Personen, also Leute ohne Kinder, die eher in der Lage sind, die teure Untermiete bei fremden Leuten zu tragen. Das geht auch aus der Feststellung hervor, daß von den in größeren Wohnungen lebenden Untermietern nur 42 Proz. mit dem Wohnungsinhaber verwandt sind gegen 59 Proz. in mittleren und 63 Proz. in Kleinwohnungen. Ein Vergleich der einzelnen Länder und Landesteile untereinander zeigt, daß die Gebiete mit über dem Durchschnitt liegenden Geburtenziffern in der Regel auch mehr Untermietfamilien mit drei oder zwei Personen aufweisen, z. B. überwiegend in Oberschlesien, Ostpreußen, Westfalen Familien mit drei und mehr Familienmitgliedern, in Sachsen, Schleswig-Holstein und namentlich Berlin mit zwei Personen.

Hält man sich nun noch weiter vor Augen, daß die Mehrzahl aller Einzelpersonen (64 Proz.) in einer selbständigen Wohnung vollständig allein, ohne Untermieter lebt, in den Kleinstädten sogar 80 Proz., so erscheint die Lockerung der Zwangswirtschaft unfassbar, denn aus diesen Zahlen geht doch einwandfrei hervor, daß die erwartete Wirkung dieser Lockerung, ein größeres Freimachen von Wohnräumen zur Aufnahme von Untermietern, nicht eingetreten ist.

Schließlich noch ein gedrängter Ueberblick über die Zunahme der Bautätigkeit. Von den 8,7 Millionen bewohnten Wohnungen der Berichtsgemeinden entfallen 7 958 000 oder 91,4 Proz. auf Altwohnungen

und 752 000 oder 8,6 Proz. auf Neuwohnungen. Von 100 bewohnten Wohnungen überhaupt wurden gezählt: in den Kleinstädten 10,9 Proz., den Mittelstädten 9,7 Proz., den Großstädten mit Berlin 7,1 Proz., ohne Berlin 7,6 Proz. Das zeigt, daß in den Klein- und Mittelstädten eine erheblich regere Bautätigkeit entfaltet worden ist als in den Großstädten. Durchweg wurden Wohnungen mittlerer Größe bevorzugt. Deutlich treten hierbei auch die Unterschiede in den einzelnen Landesteilen hervor. Die Gebiete mit mehr als 50 Proz. Kleinwohnungen liegen durchweg im Osten des deutschen Reiches, während im Westen, Südwesten, Sachsen und den Hansastädten Neubauwohnungen mittlerer Größe bevorzugt worden sind. Ausschlaggebend sind also nicht die verschieden starken Bevölkerungsanhäufungen, sondern die jeweiligen wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen der Wohnweise in den betreffenden Ländern.

Eine weitere erst nachträglich in das Bearbeitungsprogramm aufgenommene Sonderbehandlung der Wohnweise der kinderreichen Familien soll amtlicherseits noch später zur Veröffentlichung gelangen, desgleichen auch die wichtigsten Ergebnisse über die Wohndichte (Zahl der Personen je Wohnräume), worüber noch zu berichten sein wird.

In diesem Zusammenhang ist aber vor allen Dingen noch die Frage nach dem zahlenmäßigen Wohnungsbedarf, der die Grundlage für die Wohnungspolitik der nächsten Jahre bilden könnte, von ganz entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zwecke sind ja schließlich die vorsehend dargestellten amtlichen Erhebungen angestellt worden. Aus einem soeben dem Reichstag zugegangenen Entwurf von Reichsrichtlinien für das Wohnungswesen\*) entnehmen wir, in welcher Weise sich das Reichsarbeitsministerium die Bekämpfung der allerschlimmsten Notstände für die nächsten Jahre denkt.

#### Zahl und Art des Wohnungsbedarfs.

Allein der zahlenmäßige Ueberschuß der alljährlich neu gegründeten Haushaltungen bewirkt einen laufenden Zuwachs an neuen Wohnungen von 225 000 für die Zeit von 1927 bis 1930, 250 000 von 1931 bis 1935, 190 000 von 1936 bis 1940. Von 1941 ab wird ein starker Rückgang erwartet (als Auswirkung des Geburtenrückganges der Kriegsjahre).

Durch die unzureichende Versorgung der breiten Schichten der werktätigen Bevölkerung mit brauchbaren Wohnungen in der Vorkriegszeit und durch das Darniederliegen der Bautätigkeit während des Krieges und in der Nachkriegszeit, ist ein Rückstand von 500 000 bis 550 000 Wohnungen geblieben. Dazu tritt der weitere Bedarf von 300 000 Wohnungen, der sich mit jedem weiteren Jahr um 30 000 Wohnungen vermehrt für solche Haushaltungen, die abbruchreife Altwohnungen oder Not- und Behelfswohnungen bewohnen. Drohende Hauseinstürze und die notwendige Sanierung der Elendsviertel zwingen hier zu verstärktem Eingreifen.

Ein weiterer Bedarf von etwa 750 000 Wohnungen entsteht für die anderweite Unterbringung der bisher in überfüllten Wohnungen lebenden Familien. Dadurch werden jedoch diese Wohnungen für eine andersartige Belegung frei. Schließlich wird mit einem weiteren vordringlichen Bedarf von etwa 160 000 Wohnungen zur An- und Umsiedlung von gewerblichen Arbeitern und etwa 15 000 zur Ansiedlung von landwirtschaftlichen Arbeitern und besitzlosen Landwirten gerechnet. Auch hier-

\*) Reichstagsdrucksache Nr. 824. IV. Wahlperiode 1928.

durch werden wieder an anderen Orten eine erhebliche Anzahl von Wohnungen frei.

Da der hieraus sich ergebende Gesamtbedarf an Wohnungen im Laufe der nächsten Jahre angesichts der an das Ausland zu leistenden außergewöhnlichen Zahlungen und der großen Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung im Inland nicht entfernt gedeckt werden kann, soll versucht werden, zunächst einmal die dringendsten Notstände in möglichst gleichmäßiger Weise zu beseitigen.

#### Befriedigung des Wohnungsbedarfs.

Bei der Bedarfsdeckung ist nach Maßgabe der Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums folgender Plan für die deutsche Wohnungspolitik für die nächsten Jahre ins Auge gefaßt worden:

In erster Linie sollen Wohnungen für solche Haushaltungen erstellt werden, die bisher mit anderen Haushaltungen zusammen in überbelegten Wohnungen untergebracht werden, ferner für solche, die abbruchreife Wohnungen bewohnen und für kinderreiche Familien. Sodann soll vorzüglich für Schaffung neuer Wohnungen für gewerbliche Arbeiter an den durch Umschichtung und Rationalisierung der Betriebe sich ergebenden Standorten, sowie für die Ansiedlung von Landwirten und Landarbeitern auf dem flachen Lande gesorgt werden. Altersheime sollen vorgesehen werden, wenn durch ihre Einrichtung Familienwohnungen freigemacht werden können, Ledigenheime dagegen erst dann, wenn der Bedarf an Familienwohnungen angemessen gedeckt ist.

#### a) Technische Gestaltung des Wohnungsbaues.

Bei jeder Stadt- und Gemeindebauplanung soll eine Zusammenfassung der Bauvorhaben unter Berücksichtigung der maßgebenden Standorte der gewerblichen Gütererzeugung und sonstigen Beschäftigungsstätten, sowie der schnellsten Verkehrsmöglichkeiten weitest gehend gefördert werden. Andererseits soll die Erweiterung des Stadtbauplanes und die Ausdehnung der Verkehrsanlagen dem wachsenden Siedlungsbedürfnis rechtzeitig Rechnung tragen. Die Gemeinden möchten sich nach Möglichkeit selbst ausreichende Mengen von Boden für Bauzwecke sichern und preisregulierend wirken. Bei der Hergabe von Land sollen spekulative Gewinne möglichst verhindert werden (Erbbaurecht, Reichsheimstätte, Wiederkaufsrecht und ähnliche Maßnahmen). Besondere Beachtung soll auch der Bereitstellung geeigneten Kleingartenlandes geschenkt werden. Die Anliegerleistungen sollen möglichst niedrig gehalten und ihre Zahlung auf längere Zeit verteilt werden. Die Kosten für brauchbare Verkehrseinrichtungen und die Zu- und Ableitung der Gemeindebedarfseinrichtungen (Wasser, Licht, Kraft, Abfallstoffe, Abwasserabführung) sollen möglichst weitgehend aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Desgleichen soll bei Beförderung der Baustoffe durch die allgemeinen Verkehrseinrichtungen auf eine Verbilligung hingewirkt, neue Baustoffe und Bauweisen herangezogen und von der Einrichtung der Wohnungsfürsorgegesellschaften weitgehend Gebrauch gemacht werden.

Die Gebäude und Wohnungen sollen in jedem Falle den heutigen hygienischen Grundsätzen entsprechen und hinsichtlich ihrer Plangestaltung den besonderen Bedürfnissen der vorwiegend in Betracht kommenden breiten Bevölkerungskreise unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse Rechnung tragen.

Im allgemeinen wird der Flachbau im weiteren Sinne empfohlen und das Einfamilienhaus mit Garten als erstrebenswert bezeichnet. Ver-

langen die örtlichen Verhältnisse das Großhaus, so soll dieses in mittleren Städten auf höchstens drei Wohnungen, in größeren Städten auf höchstens vier Wohnungen beschränkt werden. Quergebäude, Hintergebäude, Hofgebäude sollen vermieden, vielmehr die inneren Freiflächen zu Kinderspielflächen und sonstigen Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Da gegen Kleinstwohnungen wohnungspolitisch starke Bedenken bestehen, sollen sie nur dort zugelassen werden, wo auf andere Weise dringender Wohnungsbedarf für kleine Haushaltungen unter den heutigen gedrückten Wirtschaftsverhältnissen nicht gedeckt werden kann. Bei der Plangestaltung soll jedoch die Möglichkeit einer späteren Zusammenlegung und bei Eigenhäusern eine Erweiterung vorgesehen werden. Die Innenausstattung der Wohnung soll eine abgeschlossene Benutzung unter Wahrung von hygienischen und sozialen Mindestforderungen gestatten.

#### b) Finanzierung des Wohnungsbaues.

Das wichtigste Erfordernis für die Erstellung neuer Wohnungen ist die Gewährung von Baudarlehen zu ermäßigtem Zinsfuß. Die öffentliche Hand muß hierbei auch weiterhin ausschlaggebend mitwirken. Dabei wird es als erstrebenswert bezeichnet, daß die öffentlichen Mittel durch Stellen vergeben werden, die durch ihren Aufbau in der Lage sind, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten, daß ferner die Mittel so bereit gestellt werden, daß eine möglichst gleichmäßige und angemessene Verteilung der Bauvorhaben und der Bauausführung über das ganze Jahr gewährleistet wird. Vor jeder Bewilligung öffentlicher Mittel soll die Finanzierung der Bauvorhaben und ein genauer Tilgungsplan nachgewiesen sein. Die Beteiligung der öffentlichen Hand darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die geplanten Neubauten den vorstehend gekennzeichneten technischen, hygienischen und sozialen Anforderungen entsprechen, ihre Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden und so Wohnungen erstehen, die sich in ihren Mieten den Einkommensverhältnissen der breiten Massen der Bevölkerung anpassen. Es wird empfohlen, die Höhe der künftigen Miete genau festzulegen und nachzuprüfen. Wohnungsanwärtern mit besonders beschränkten Einkommensverhältnissen (kinderreiche Familien, Schwerkriegsbeschädigte usw.) soll eine weitere Ermäßigung der Miete durch Verstärkung öffentlicher Mittel, gegebenenfalls durch Gewährung von Zusatzhypotheken oder Zuschüssen zu den Hypothekenzinsen ermöglicht werden. (Man wird diese Maßnahme im Interesse einer Entlastung der Wohlfahrtspflege besonders begrüßen.) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Wahrung der Belange der öffentlichen Hand sollen gemeinnützige und private Bauunternehmen in angemessenem Verhältnis berücksichtigt, desgleichen auch Darlehen für Wiederherstellung und Erhaltung von Altwohnungen gewährt werden.

Die öffentliche Hand wird ihren ganzen Einfluß bei öffentlichen und privaten Realkreditinstituten, bei den Trägern der Sozialversicherung und anderen Einrichtungen und Anstalten, deren Vermögenslage die Hergabe von Hypotheken ermöglicht, geltend machen, um Mittel für den Wohnungsbau zu beschaffen. Ebenso sollen Baugenossenschaften und Bausparkassen gefördert und durch Uebernahme von Bürgschaften nötigenfalls Zwischenkredite bis zur endgültigen Beschaffung hypotheekarischer Dauerdarlehen ermöglicht werden. Zugleich soll dafür Sorge getragen werden, daß privates Kapital in weitem Umfange dem Wohnungsbau zugeführt wird, daß insbesondere die von breiten Kreisen der Bevölkerung

selbst aufgebrauchten Mittel nicht maßbräuchlich und zweckwidrig verwendet werden. Mit allen Mitteln soll ferner auf eine Senkung der Baukosten hingearbeitet werden, um eine allmähliche Angleichung der Neubauten an die Altbauten im Interesse der Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung der breiten Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen.

### c) Wohnungsrecht.

Da die Befriedigung des dringenden Wohnungsbedarfs erst in Jahren zu erreichen sein wird, ist es notwendig, das Reichsmietengesetz, das Mieterschutzgesetz und das Wohnungsmangelgesetz auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Eine Lockerung der Zwangswirtschaft kann nur für solche Länder und Landesteile in Frage kommen, in denen ein ausreichendes Angebot vorhanden ist. Da diese Voraussetzung in den einzelnen Teilen des Reiches zu verschiedenen Zeitpunkten eintritt, soll die Entscheidung über die Lockerung der Zwangswirtschaft den Ländern überlassen bleiben. Aber auch bei einer Lockerung oder Aufhebung der Zwangswirtschaft ist noch immer die Befreiung eines gewissen Schutzes des Mieters notwendig. Gewisse Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes sollen daher noch weiter aufrecht erhalten bleiben. Dergleichen soll geprüft werden, in welcher Weise die unter sozialen Gesichtspunkten berechtigten Ansprüche des Mieters im allgemeinen bürgerlichen Mietrecht zu sichern sind.

Starrmann-Hunger.

## Jugendgerichtshilfe „in Mosaik“.

Erfahrungen aus der Praxis von Paula Kurgaß-Dortmund.

Genossin Kurgaß zeigt Gefahren, die sich aus der Delegation der jugendamtlichen Aufgaben, namentlich der Amtsvormundschaft, Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach § 11 RJWG. nach der Konfession des Kindes ergeben, wie sie im preussischen Westen geübt wird.

D. Red.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen stellt jährlich eine Erhebung über Umfang und Art der Jugendgerichtstätigkeit durch Rundfrage bei den zuständigen Behörden an. Dabei stellt es sich dann — wie bei ähnlichen Anlässen — deutlich heraus, wie peinlich das Fehlen einer zentralen, nach einheitlichen Gesichtspunkten angelegten Statistik bei den Jugendämtern ist, die das System der Delegation so strikt durchgeführt haben, daß das Jugendamt nur noch Briefträger und Schreiber spielen darf. Das gesamte für die Beurteilung der Jugendgerichtshilfe einer Stadt so wichtige Material wird dadurch nicht laufend an einem Mittelpunkt gesammelt, laufend bearbeitet und beurteilt, sondern muß erst — um die Rundfragen, die von außen an die Jugendämter herantreten, beantworten zu können — durch Rückfragen bei den einzelnen Vereinen zusammengeholt werden. Wenn ich nicht von je überzeugt gewesen wäre, daß wir eine amtliche, autonome Stelle zur Erfüllung fürsorgerischer Aufgaben brauchen, an Stelle der freien dezentralisierten Wohlfahrtspflege karitativer Vereine, so könnte ich es bei solchen Anlässen allemal werden, denn dieses System der Delegation bei so wichtigen Funktionen der Jugendfürsorge kann nur zu rückständigem und lückenhaftem Arbeiten führen. Rückständig, weil es bei Fehlen einer zentralen Ueber-

sicht nicht möglich ist, ständig (nicht nur einmal im Jahr, wenn Statistiken gemacht werden) die Entwicklung der Arbeit im Auge zu behalten und sie bewußt nach einer einheitlichen Auffassung in Uebereinstimmung mit modernen Erkenntnissen und Methoden zu beeinflussen und damit in eine bestimmte zeitgemäße Richtung zu bringen.

Wenn aber vier Vereine der freien Wohlfahrtspflege delegiert sind und mechanisch, je nach der Konfession des Jugendlichen, ihre „Fälle“ zugewiesen erhalten, wobei die Arbeiterwohlfahrt außer den ihr selbst bekanntgewordenen Angelegenheiten nur diejenigen Dissidenten zugewiesen erhält, die ihre Betreuung durch sie wünschen (die anderen gehen automatisch auf die dissidentische Fürsorge über), so kann von irgendeiner zentralen Uebersicht, die eine Beeinflussung und Beobachtung der Entwicklung der Jugendgerichtshilfe gestattet, keine Rede sein. Vielmehr arbeitet jeder der vier Vereine „an seinem Ende“, versucht nach seiner Auffassung und auf seine Weise die Jugendgerichtshilfe auszubauen und läuft Gefahr, mit seinen Ansprüchen und Vorschlägen auf eine zeitgemäßere Ausgestaltung der Arbeit ungehört zu bleiben, weil diese eben anderen, größeren Vereinen und ihrer Auffassung und Gesinnung nicht entsprechen. Es ergibt sich aus dieser Einteilung im einzelnen die Schwierigkeit, daß bei falscher Angabe der Konfession, Konfessionswechsel oder Schreibfehlern der vernehmenden Beamten, die Jugendlichen „mit Akten“ nach tagelangem Hin- und Herschreiben von einem Verein dem anderen überwiesen werden. Da die Betroffenen selbst von dieser Methode der Organisation nichts ahnen, sondern sie als unabänderlich in Kauf nehmen, und da — wenigstens beim Jugendamt — der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Vereins nicht maßgebend ist, so ergeben sich in der Tat mitunter sonderbare Zustände, die der Sache nicht gerade förderlich sind. Irgendeine Einheitlichkeit der Bearbeitung ist bei so verschiedenen Auffassungen und Erziehungsmethoden, wie sie zwischen konfessioneller und konfessionsloser Wohlfahrtspflege bestehen, nicht zu erreichen.

Zwischen Jugendgericht und Jugendamt, den beiden Brennpunkten der Jugendgerichtshilfe, läuft die eigentliche Arbeit, ihre erzieherische Wirkung, ihre so wichtigen, interessanten Erfahrungen und Probleme hin und her, ohne daß ihr Niederschlag sich irgendwo konzentriert und in seiner Gesamtheit erfaßt und soziologisch ausgewertet wird. Denn die zentrale Statistik, die aus äußerem Anlaß schließlich aus dem zusammengezählten Zahlenbestand der verschiedenen Vereine aufgestellt wird, ergibt doch auch in der Hauptsache nur das, was sich eben zahlenmäßig festhalten läßt. Die internen Erfahrungen, die unmittelbare und lebendige Auswirkung bei den für die Arbeit verantwortlichen Behörden auslösen müßten, bleiben gewissermaßen Geschäftsgeheimnis. Wenn nur einmal jährlich ein Ueberblick über Umfang und Entwicklung der Tätigkeit eingeholt wird, anstatt ständiger wachsender Beobachtung, die für dieses Gebiet zu leisten wäre, kann natürlich das Jugendamt nicht, wie es sein sollte, das empfindliche Thermometer spielen, das ein „zu kalt“ oder „zu heiß“ sofort anzeigt. Jugendgerichtsverhandlungen, bei denen das Jugendamt selbst nie durch eigene Gefährdetenfürsorger oder Sachverständige vertreten ist, selbst seine Amtsmündel nicht durch eigene Fürsorger vertritt, sollten nicht denkbar sein. Wie lange will eigentlich der deutsche Westen in dieser Hinsicht eine zeitgemäße Entwicklung des Jugendfürsorgewesens ignorieren?

# AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

## 5. Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen.

Unser diesjähriges Pfingsttreffen findet vom 18. bis 20. Mai 1929 in Heilerau bei Dresden statt.

Anreisetag ist Freitag, der 17. Mai. Wir bitten um Vorschläge für die Ausgestaltung der Tagung an die Genossin Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Straße 33, Haus 8.

## Die Frankfurter Tagung.

Von M. Bock-Wien.

Zum erstenmal waren an einer Tagung der Arbeiterwohlfahrt Oesterreich und die Deutschen aus der Tschechoslowakei vertreten. Wie schade, daß dies nicht schon früher möglich war, und wie schade, daß diese Tagung nicht von Vertretern vieler anderer Länder beschickt wurde, da jeder, der die Konferenz mitmachte, überrascht wurde von der Höhe und Mächtigkeit, die sie verriet. Höhe deswegen, weil jeder die ungeheure Bedeutung und Sachlichkeit der Referate bestaunen mußte, und Mächtigkeit, weil, auch durch die Referate betont, der ungeheure Wille und die Tatkraft der Arbeiterschaft zum Ausdruck kamen, in alle Verwaltungsapparate eingreifen zu wollen dort, wo die Verwaltung unmittelbar mit den einzelnen Menschen als Individuum zusammentrifft, in der Fürsorge. Vielleicht kann der große Wert der Tagung nicht allen Genossinnen und Genossen in Deutschland so zum Bewußtsein kommen, als jemandem, der fernher steht, und deshalb sei gestattet, ein Urteil über die Konferenz als Außenseiter abzugeben.

Die Referate, die die verschiedensten Beleuchtungen der Möglichkeiten zu Stellenbesetzungen im Wohlfahrtsapparat durch Sozialdemokraten, der Ausbildung der betreffenden Menschen, der Durchdringung der beamteten Fürsorger und Fürsorgerinnen mit Verständnis für ihr hohes Amt gaben, zeugten von umfassender Sachkenntnis und von großer Begeisterung und Hingabe der Vortragenden zu den ihnen zugewiesenen Fragen.

Aber was besonders hervorgehoben werden muß, ist: daß sich wohl in keinem anderen Land wie in Deutschland die Genossinnen dieser Arbeit bemächtigt haben und daß die Partei die besten Kräfte in den Dienst der Wohlfahrtsarbeit stellt. Man kann von uns Genossinnen nicht verlangen, daß wir schon begeistert sind, wenn Frauen Tüchtiges leisten. Für Sozialdemokratinnen selbstverständlich! Aber die Frankfurter Tagung zeigte, daß Frauen ganz Hervorragendes zu leisten imstande sind! Es sind doch kaum zehn Jahre her, daß Sozialdemokraten in manchen Ländern die Arbeit in der Wohlfahrtspflege begonnen haben. Ein ganz neues Gebiet wurde erschlossen, und es war nicht leicht, die Kräfte zu finden, die behn-

brechend wirken sollten. Daß in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit in Deutschland die Genossinnen so vollwertige Arbeit leisten konnten, daß bereits heute Frauen in allen Aemtern hervorragend wirken, daß die Männer sich auf manchen Gebieten der Führung der Genossinnen fügen, ist auch für die Sozialdemokratinnen aner kennenswert und eine höchst erfreuliche Tatsache. Neidlos muß anerkannt werden, daß die Arbeiterwohlfahrt alle Gebiete, die in Frage kommen, gleichmäßig be legt hat: 1. Im eigenen Wirkungskreis Fürsorge zu machen durch Führung von Heimen und Beratung aller Art der Hilfsbedürftigen; 2. durch die Schulung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen die geeigneten Kräfte für hauptberufliche Fürsorger und Fürsorgerinnen aus Proletarierkreisen herauszufinden und 3. die in der Wohlfahrtspflege beamteten Männer und Frauen fortzubilden, um ihnen den Ueberblick und das richtige Verständnis für wirkliche, von sozialistischem Geist getragene Fürsorgearbeit zu vermitteln.

Die Vorträge und Diskussionen ließen das Umfassende des ganzen Arbeitsgebiet erkennen. Genauest wurden alle zweckdienlichen Mittel zur Erreichung von Höchstleistungen auf den einzelnen Gebieten unter sucht und zur Anwendung empfohlen.

Bei der Begrüßung der Konferenz konnte Genossin Marie Juchacz die Vertreter aller Parteinstanzen und die Vertreter vieler Behörden nennen. Das ist ein Zeichen dafür, daß die Parteiöffentlichkeit den großen Wert der Fürsorgearbeit erkannt hat und daß die Behörden auf die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt nicht mehr verzichten können. Für manche Länder, wo die sozialistischen Parteien der Betätigung in der Arbeiterwohlfahrt noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, ist Deutschland ein gutes Beispiel. Es ist ganz unzureichend, wenn hohe Verwaltungsstellen von Sozialdemokraten besetzt sind und wenn sich diese mit dem bei ihrem Amtsantritt vorgefundenen Beamtenapparat abfinden müssen. Diesen Beamtenapparat mit Menschen, die proletarisches Verständnis und die notwendige berufliche Ausbildung haben, zu durchsetzen und ersteren das letztere zu ermöglichen, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt in allen Ländern. Die Wege, die Deutschland gegangen ist in der Schaffung der Wohlfahrtschule, müssen zur Nachahmung empfohlen werden. Und wenn das Gute noch verbessert werden sollte, wie es durch die ausgezeichneten Verhandlungen in Frankfurt gefordert wurde, würde etwas Muster gültiges geschaffen werden, das über die Grenzen von Deutschland zum Beispiel werden kann.

Während der Internationalen Frauenkonferenz in Brüssel im August 1928 fand eine Aussprache statt von einigen Genossinnen, die in ihren Ländern in der Arbeiterwohlfahrt tätig sind. Dort wurde Genossin Juchacz ersucht, die Vorarbeiten zu einer internationalen Verbindung all dieser Arbeit zu übernehmen. Die ersten Anfänge sind gemacht, Aeußerungen vieler Länder über die Arbeit in der amtlichen und freiwilligen Fürsorge und Wohlfahrtspflege liegen bereits vor. Angesichts der Tötung von Frankfurt ist zu wünschen, daß die in Brüssel lose gesponnenen Fäden fester geknüpft werden, und dies müßte durch Deutschland geschehen. Ohne weiteres kann wohl heute schon gesagt werden, daß auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrt Deutschland führend sein wird. So umfassend und so erfolgreich dürfte wohl noch in keinem anderen Lande gearbeitet worden sein. Aber, Genossinnen in Deutschland: Adel verpflichtet! Und deshalb soll bei aller An-

erkenntnis, die wir der Frankfurter Tagung zollen, der Wunsch ausgesprochen werden: Bereitet eine internationale Zusammenkunft von Genossinnen und Genossen, die in der Arbeiterwohlfahrt arbeiten, vor, man wird in vielen Ländern von Deutschland lernen können!

### Stenographischer Bericht.

Der stenographische Bericht der Frankfurter Tagung wird in einer der nächsten Nummern der „Arbeiterwohlfahrt“ erscheinen.

Heute möchten wir den Frankfurter Genossen, die uns herzlich aufgenommen und ihre organisatorischen Fähigkeiten in den Dienst unserer Tagung gestellt haben, herzlich danken.

## „Arbeiterfürsorge.“

Von Hedwig Wachenheim.

Am Sonntag, dem 7. April 1929, veranstaltete die Deutsche Sozialdemokratische Partei und der Verband „Arbeiterfürsorge“ in der Tschechoslowakei ihre 2. Reichsfürsorgetagung in Teplitz-Schönau. Ich war aufgefordert, das einleitende Referat „Die Arbeiterfürsorge, ihre Bedeutung und ihre Ziele“ zu erstatten. Etwa 250 Delegierte, Männer und Frauen in fast gleicher Zahl, waren vertreten. Die meisten von ihnen waren gleichzeitig Parteifunktionäre.

Die Organisation der „Arbeiterfürsorge“ ist nach unserem Arbeiterwohlfahrts-Vorbild in Anlehnung aller Ausschüsse an die Partei gebildet. Der Begrüßungsartikel des Genossen Deutsch-Prag in der „Teplitzer Freiheit“ sagt darüber: „Die Arbeiterfürsorge ist ein Zweig der modernen Arbeiterbewegung. Der Reichsverein „Arbeiterfürsorge“ und die ihm angeschlossenen Bezirksvereine sind ein Teil der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der Tschechoslowakischen Republik. Die Arbeiterfürsorge kann nur im Rahmen der Gesamtpartei gedeihen und Erfolge erzielen; denn zur Durchsetzung der allgemeinen Wohlfahrtspflege mit unseren Ideen und unseren Auffassungen vom Wesen der Fürsorge überhaupt ist der Einsatz von Macht und Ansehen der Arbeiterschaft nötig, so wie er sich in der politischen Partei der deutschen Sozialdemokratie verkörpert.“

Aus diesen wenigen Worten sehen unsere Leser, wie eng die deutsche Arbeiterfürsorge durch ihren Ideengehalt mit der reichsdeutschen Arbeiterwohlfahrt verbunden ist. Unsere Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ hat dort Abonnenten und auf dem Büchertisch im Vorzimmer der Konferenz lagen die sämtlichen Veröffentlichungen des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt aus. Ich spürte diese Gleichgestimmtheit sofort beim Eintreffen. Sie und die herzliche Aufnahme machten, daß ich mich nicht im fremden Ausland, sondern daheim und im eigenen Wirkungskreis fühlte.

In meinem Referat schilderte ich unsere grundsätzliche Stellungnahme zur Wohlfahrtspflege. Die politische Stellung der deutschen Sozialdemokraten in der Tschechoslowakei ist ja von der unsrigen ganz verschieden, da die Deutschen dort immer weiter aus der Verwaltung herausgedrängt werden. Dazu kommt, daß die tschechoslowakische Wohlfahrtspflegegesetzgebung rückständig ist. Sie kennt noch das Existenzminimum,

dessen Gewährung gebunden ist an das alte österreichische Heimatrecht, das immer viel reaktionärer war als unser alter abgeschaffter Unterstützungswohnsitz. Dennoch fand fast jede Frage, die ich anschnitt, ob die konfessionelle Aufteilung der Berufsvormundschaft, oder die Fürsorgeerziehung, oder die Ausbildung von Proletariern für die Wohlfahrtsberufe, oder die politische Erziehung durch Wohlfahrtspflege das Interesse der Zuhörerschaft. Ich merkte, daß unsere Genossen jenseits der schlesischen, sächsischen und bayerischen Grenzpfähle vor denselben Problemen stehen wie wir. Und als die Genossin Bock-Wien über die österreichischen Aufgaben und vor allem die Schulung unserer ehrenamtlich arbeitenden Genossen und über unser Eindringen in die Wohlfahrtsverwaltung in der Diskussion sprach, erweckte sie das gleiche Interesse. Die einheitliche politische Ueberzeugung führt uns in den meisten Ländern zu gleichen Aufgaben und Kämpfen.

Nach mir sprach der Stadtphysikus Genosse Dr. Gruschka-Aussig. Er machte sehr fein ausgedachte Ausführungen über die Frage der „Sozialen und sozialhygienischen Aufgaben der Arbeiterfürsorge“. Den Schlußvortrag hielt Genosse Franz Kögler mit Ausführungen über „Arbeiterbewegung und Arbeiterfürsorge“. Wir haben den Genossen Kögler gebeten, uns demnächst einen Auszug seines Referats zu übermitteln, den wir in der „Arbeiterwohlfahrt“ veröffentlichen werden, damit unsere Genossen und Genossinnen das Referat kennenlernen.

Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen:

„Fürsorge ist nicht gleichbedeutend mit Unterstützungswesen. Fürsorge ist die auf wissenschaftlicher Erkenntnis gegründete Vorbeugung und Heilung wirtschaftlicher und sozialer körperlicher und moralischer Schäden sowie die Versorgung der unheilbaren Betroffenen. Diese Schäden werden durch die Eigentümlichkeit der Umwelt hervorgerufen, sie treffen den einzelnen und belasten die Gesamtheit. Des Gesamtinteresses macht also die Fürsorge zu einer allgemeinen öffentlichen Aufgabe. Die private Wohlthätigkeit wird dem Sinne des Fürsorgegedankens nicht gerecht, denn sie ist nicht vorbeugend, sie ist nicht umfassend, sie anerkennt nicht den Rechtsanspruch auf öffentliche Hilfe, sie ist demütigend, sie ist im Umfange und Bestande der Leistungen nicht gesichert und schließlich planlos und unwirtschaftlich.

Die sozialistische Arbeiterschaft fordert demgegenüber die Bekämpfung der sozialen Schäden durch öffentliche Fürsorgeeinrichtungen, die planmäßig und umfassend zu organisieren sind. Die hierfür notwendigen Mittel sind öffentlich aufzubringen und die Fürsorgeeinrichtungen wie überhaupt die gesamte Wohlfahrtspflege unter Bedachtnahme auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse beider Nationalitäten unter deren Selbstverwaltung zu stellen.

Eigene Einrichtungen schafft die „Arbeiterfürsorge“ nur, wenn es bei Bekämpfung eines bestimmten Notstandes Pionierarbeit zu leisten gibt, oder wenn es an Einrichtungen bestimmter Art mangelt, oder die bestehenden vom ärztlichen oder sonst einem entscheidenden Standpunkte unzulänglich sind. Die „Arbeiterfürsorge“ wird auch Einrichtungen schaffen, die für eine moderne soziale Erziehung vorbildlich sind.

Die „Arbeiterfürsorge“ hat die Aufgabe, die Forderung der Arbeiterschaft nach Ausgestaltung der Fürsorge zu propagieren, alle für diese Aufgabe in der Arbeiterschaft vorhandenen Kräfte zu sammeln und zu schulen, die öffentliche Fürsorge mit sozialem Geiste zu erfüllen und an der sozialistischen Gestaltung der Wohlfahrtspflege mitzuarbeiten.

Die „Arbeiterfürsorge“ ist nur erfolgreich als Glied einer starken politischen Arbeiterbewegung. Sie ist ihr Fachausschuß für Wohlfahrtsfragen. Sie weiß sich mit ihm in ihren sozialpolitischen Forderungen eins. Der Kampf der Arbeiterklasse um die soziale Regelung der Fürsorge ergänzt ihren Kampf um bessere wirtschaftliche Bedingungen.

Von der Sozialdemokratischen Partei empfängt die Arbeiterfürsorge ihren Geist, ihre Wirkungsmöglichkeit und ihre Schlagkraft.“

Wer diese Resolution mit unseren Plänen vergleicht, weiß: die „Internationale Arbeiterwohlfahrt“ beginnt Wirklichkeit zu werden. Und ich habe schon jetzt, wo sie noch ganz klein ist, erlebt, daß sie uns geistige Anregung geben und unsere politische Stofkraft stärken wird.

## Mitteilungen.

### Geschäftsbericht 1928.

Der Bericht über das Geschäftsjahr 1928 ist erschienen und kann zum Herstellungspreis von 0,50 Mk. bezogen werden. Wir bitten unsere Ortsausschüsse Bestellungen bei ihren zuständigen Bezirksausschüssen aufzugeben.

### Berichtsbogen.

Es stehen von einigen Bezirken noch die Fragebogen für das Geschäftsjahr 1928 aus. Wir bitten die Bezirksausschüsse um sofortige Uebersendung.

### Arbeiterwohlfahrt Nr. 5/28.

Das Heft 5 Jahrgang 1928 ist vergriffen. Da diese Nummer für Nachlieferungen und zum Einbinden wiederholt angefordert wurde, bitten wir, überzählige Exemplare umgehend an den Verlag zurückzugeben.

### Fortbildung.

Die Arbeitsgemeinschaft des Landesausschusses für Arbeiterwohlfahrt und Jugendpflege in Hessen, Offenbach a. M. veranstaltet vom 6. bis 9. Juni d. J. einen Kursus für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen auf der Emmershäuser Mühle. Vortragsfolge:

6. Juni: Jugendwohlfahrt, Jugendfürsorge, Jugendgerichtsgesetz;

7. Juni: Mutter- und Säuglingsfürsorge, Bekämpfung der Ge-

schlechtskrankheiten, Schul- und Arbeitshygiene, Wohnungsfürsorge;

8. Juni: Fürsorgepflichtverordnung, das hessische Ausführungsgesetz zur Fürsorgepflichtverordnung, Verordnung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge;

9. Juni: Organisationsfragen der Arbeiterwohlfahrt und der privaten Wohlfahrtspflege.

Den Kursusteilnehmern wird vom Landesausschuß Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt (einschlägige Gesetzestexte, kleine Lehrbücher der A.W. u. a.).

\* \* \*

Am 10. und 11. Mai d. J. findet in München ein Schulungskursus mit folgenden Themen statt:

1. „Praktische Arbeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege durch die Arbeiterwohlfahrt“;

2. „Praktische Arbeit in der Jugend-erziehung und Jugendpflege, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, Jugendschutzaufsicht, Vormundschaft“.

### Jahresbericht Altenburg.

Dem Jahresbericht des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Altenburg/Thür. entnehmen wir folgende erfreuliche Zeilen:

„Bei der Schulentlassung wurden 20 Mädchen und 24 Knaben bedacht. Die Mädchen erhielten Leib-

wäsche, welche in unserer Nähstube hergestellt wurde, die Knaben nach den Bedürfnissen Schuhe, Arbeitskleider und Hemden.

Die Ferienkolonie in Langenleuba/Niederhain bringt uns von Jahr zu Jahr eine größere Befriedigung für unsere Arbeit. So haben wir im Berichtsjahr wiederum je 24 Mädchen und 24 Knaben an 27 Tagen dort untergebracht und gepflegt.

Die Zunahme betrug im Durchschnitt 1,2 kg . . .

Neuangeschafft wurden zwei Zentral-Bobbin-Maschinen für die Nähstube. Außerdem sind einige Ergänzungen bei der Einrichtung der Ferienkolonie vorgenommen worden.

Zur Fahrt zum Jugendtag in Dortmund erhielten 18 Jugendliche eine Beihilfe von je 5 Mk. Für das Treffen der Kinderfreunde in Tännich wurden 135 Mk. ausgegeben.

Der Bericht zeigt, wie intensiv unsere Ortsausschüsse besonders auch in den kleinen Städten das Gebiet der Gesundheits- und Erholungsfürsorge bearbeiten und wie sie außerdem auch Mittel für die Jugendlichen flüssig machen, die auf Grund ihrer im Arbeitsverhältnis begründeten wirtschaftlichen Bedrängnis nicht die Möglichkeit haben, aus eigener Kraft zum Jugendtag zu fahren oder ihre Ferientage im Zeltlager zu verbringen.

### Musikpflege im Kindergarten.

Am 2. April dieses Jahres beginnt gleichzeitig mit der Tagung „Musikpflege im Kindergarten“ eine Nadelarbeitsausstellung, die in der Zeit vom 5. bis 13. April öffentlich zugänglich ist. Die Ausstellung ist wochentäglich von 12 bis 7 Uhr, Sonnabends von 12 bis 2 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei. — Die Ausstellung soll dartun, wie die Richtlinien den früheren „Handarbeits-

unterricht“ in einen weiblichen „Werk- und Kulturunterricht“ umgewandelt und aus seinem isolierten Schattendasein erlöst haben. In der Hand einer wirklich durchgebildeten Pädagogin vermittelt er kulturgeschichtliche Erkenntnisse, bildet Gesinnung und Charakter. Die eine Aufgabe der Ausstellung ist, zu zeigen, was in dieser Richtung schon erreicht worden ist, die andere Aufgabe wird erfüllt, wenn es uns gelingt, den Sinn der Richtlinien weiteren pädagogischen Kreisen zum Verständnis zu bringen. Deshalb werden Arbeiten aus den verschiedensten Schulgattungen zusammengebracht. Die Volk- und die Mittelschule, das Lyzeum, das Oberlyzeum, die Frauen-, die Fortbildungs- und Fachschule sowie Seminare erweisen in ihren Leistungen das gemeinsame Ausgehen vom handwerklich Tüchtigen, dem der Weg zum Künstlerischen nicht verbaut ist. Das Verständnis für die richtige Wahl des Werkstoffes und seine zweckmäßige Behandlung bildet die Grundlage, auf der je nach Art der Schule und der individuellen Begabung einfach praktische und schöne Arbeiten entstehen. Durch Findung einer zweckentsprechenden Form werden sie etwas Neues. Es wird besonders Wert darauf gelegt werden, daß die ausliegenden Arbeiten durch Anordnung, Beschriftung und mündliche Erläuterungen die dahinter stehenden methodischen Leistungen erkennen lassen.

Die Aufstellungsabteilung.

### Aufbaukursus für Sozialbeamte an der Deutschen Hochschule für Politik.

Mit dem kommenden Sommersemester werden im Rahmen der akademischen Abteilung an der Deutschen Hochschule für Politik Aufbaukurse für Sozialbeamte eingerichtet, die einem aus der Sozialbeamtschaft heraus immer leb-

hafter geäußerten dringenden Bedürfnis entsprechen sollen. Begonnen wird im Sommersemester (am 2. Mai) mit zwei Arbeitsgemeinschaften und einer Vortragsreihe. In der Vortragsreihe soll der gegenwärtige Stand der wohlfahrtspolitischen Problematik behandelt werden, und zwar von den verschiedenen behördlichen Standpunkten aus. Es werden sprechen: Frau Ministerialrat Hirschfeld, Frau Ministerialrat Bäumer, Frau Ministerialrat Weber, Dr. Memelsdorf-Berlin, Ministerialrat Maler-Dresden, Direktor Dr. Hertz-Hamburg, Frau Regierungsrat Kall-Düsseldorf, Frau Stadtdirektor Dr. Krauss, Köln. Die Vorträge sind allgemein zugänglich und finden immer Freitags von 19 bis 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr statt. Beginn der Vorträge am 10. Mai.

Von den Arbeitsgemeinschaften soll die eine eine sozialpädagogische, die andere eine kommunalpolitische sein. In der sozialpädagogischen Arbeitsgemeinschaft soll zunächst das Problem der Schutzaufsicht in umfassender Weise bearbeitet werden mit dem Ziel, die Ergebnisse zu veröffentlichen. Sie wird von Dr. Bernfeld und Direktor Mennicke gemeinschaftlich geleitet. Beginn Donnerstag, den 2. Mai, 19.15 Uhr. Die kommunalpolitische Arbeitsgemeinschaft, die Herr Beigeordneter Dr. Memelsdorf vom Deutschen Städtetag leiten wird, soll in die besondere kommunalpolitische Problematik der modernen Wohlfahrtspflege einführen. Beginn Donnerstag, den 25. April, 17.30 Uhr.

An diesen Arbeitsgemeinschaften können nur Sozialbeamtinnen und Sozialbeamte teilnehmen, die die staatliche Anerkennung bzw. eine abgeschlossene akademische Berufsbildung haben und bereits praktisch tätig sind. Es muß daher eine ausdrückliche Anmeldung (persönlich oder schriftlich) an das Bureau des Sozialpolitischen Seminars, W 56, Schinkelplatz 6, erfolgen.

### Jahresberichte der Gewerbeaufsicht.

Die Reichsausgabe der Jahresberichte für 1928 der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden wird voraussichtlich im Laufe des Monats August 1929 erscheinen. Das dreibändige Werk wird enthalten neben einer allgemeinen Statistik der gewerblichen Betriebe und Arbeiter und Berichten über Arbeiterschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen und Wohlfahrtspflege auch Sonderdarstellungen der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften und des Unfallschutzes bei gewerblicher Erzeugung und Verwendung von elektrischem Strom. Da auch in diesem Jahre ein öffentlicher Zuschuß zu den Herstellungskosten des Werkes vorgesehen ist, wird es voraussichtlich zum Preise von 15 Mk. abgegeben werden können. Um die Höhe der Auflage zu bestimmen, müssen Bestellungen möglichst umgehend dem Reichsarbeitsministerium (Abteilung IIIa), Berlin NW 40, aufgegeben werden.

## BÜCHERSCHAU

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt im Geschäftsjahr 1928. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61. 64 Seiten.

Der Hauptausschuß hat seinen neuen Geschäftsbericht für das vergangene Arbeitsjahr herausgegeben. Er gibt in knapper Form Auskunft über die Fortschritte, die

die Arbeiten des Hauptausschusses, der Schulungsarbeiten, unserer Wohlfahrtsschule, der Kurse und Tagungen, Heime und Einrichtungen, Zusammenarbeit mit den Behörden, mit der Partei und befreundeten Organisationen, die Zeitschrift und die Herausgabe neuer Bücher, das Archiv und die Bibliothek gemacht haben. Den Berichten des Hauptausschusses folgen die der einzelnen Bezirksausschüsse, die in etwas reicherer Form ein Bild von der mannigfaltigen Tätigkeit und dem regen Leben, das auch in den kleinsten Ausschüssen und Gruppen lebt, geben.

Wir können auch aus dem diesjährigen Arbeitsbericht wieder das Anwachsen und Erstarben unserer Organisation ersehen. D. Be.

**Das Problem der Armut.** Von Sydney u. Beatrice Webb. Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena 1929. Autorisierte Uebersetzung von Helene Simon, mit Vorwort von S. Wronsky. 217 S. 8,50 Mk.

Das Buch der Webbs erregte bei seinem ersten Erscheinen in Deutschland 1922 in Fachkreisen Aufsehen. Es hat einen Erfolg erzielt, wie er selten einer Schrift beschieden ist. Die Webbs verurteilten für England die Armenpflege, wie sie damals auch in Deutschland bestand, die die Armut erhält, statt sie auszurotten. Sie fordern vorbeugende, straff organisierte Gesundheitspflege gegen die Krankheiten der Armen. Sie verlangen, daß die notleidenden Kinder der Armenpflege entzogen und der Schulpflege unterstellt werden, die auch ihre Arbeit beaufsichtigen soll. Sie sagen, Arbeitslosigkeit sei die Quelle des wirtschaftlichen und moralischen Elends, sie muß verhindert werden durch Beeinflussung der Wirtschaft, Arbeitsbeschaffung und wo

das nicht möglich ist, müssen ihre schlimmsten Schäden durch Arbeitslosenversicherung verhütet werden. Die Webbs betonen die Möglichkeiten der freien Wohlfahrtspflege, z. B. religiöser Einwirkung — die in England gewiß größer ist als in Deutschland. Aber sie zeigen gleich auch die Mängel auf: Ungerechte Mittelverteilung und Unfähigkeit zur umfassenden Erfüllung der Aufgaben. Sie führen als eines der möglichen Systeme der Zusammenarbeit das Elbertekler an, das aber, da (damals) nur im Falle eingetretener Not eingegriffen werde, ungenügend sei. Als ideale Form erscheint ihnen der Zusammenschluß der freien Wohlfahrtspflege zur Anregung der öffentlichen und Schaffung von Einrichtungen, die die öffentliche nicht von sich aus trifft. Sie schlagen weiter eine Zentralkartothek vor. Sie betonen, man müsse die Familie als Ganzes betrachten. Sie weisen auf den Zusammenhang zwischen Bedürfnis der Arbeiterschaft nach Aufstieg und Geburtenbeschränkung hin und schließen: „Unsere jüngste Wissenschaft erheischt sowohl immerwährende Steigerung des sozialen Zweckbewußtseins der Gesamtheit, als auch ein ständig umfassenderes Maß von Voraussicht, Erfindungsreichtum und technischer Schulumg besonderer Gruppen Geistesarbeiter, denen die Erfüllung des sozialen Zwecks obliegen wird. Ist doch im wesentlichen aller Fortschritt der Sozialreform abhängig von der zukünftigen engeren Verbindung zwischen den beiden großen sozialen Mächten: dem Staatsbürger, dessen Gemeinsinn den öffentlichen Willen beherrscht und dem Spezialisten der Sozialwissenschaft, der sich der systematischen Durchdringung und Verwirklichung des Sozialzwecks widmet. Aus dieser Verbindung erwächst

auch die Kraft zur Verhütung der Armut.“

Die Webbs sind Mitglieder der englischen Arbeiterpartei. Aus dem Sozialismus haben sie ihre Kritik und ihre Vorschläge geschöpft. Sie haben mit ihren Forderungen, daß ist ihr Erfolg, entscheidend die Entwicklung der deutschen Wohlfahrtspflege nach dem Krieg beeinflusst.

So begrüßen wir es, daß der Verlag Diederichs das Buch, das Genossin Helene Simon übersetzt hat, neu auflegt. Genossin Wronsky hat ihm ein Vorwort geschrieben, in dem sie auf den Einfluß des damals nur in einer Auflage von 1000 Exemplaren verlegten Buches auf die deutsche Nachkriegsgesetzgebung hinweist. Das Buch bringt, da es nur eine deutsche Neuauflage ist, den alten Webbschen Text, ist also sicher für die englische Wohlfahrtsgesetzgebung und Praxis nicht mehr zutreffend. Er gibt aber eine so grundlegende Darstellung der Aufgaben, daß es wohl noch lange nicht veralten wird. Das Wesen der Wohlfahrtspflege ist hier im Kern erfaßt. So empfehlen wir das Buch dringend allen berufstätigen Fürsorgern, allen Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt. Möge es Eingang in alle Wohlfahrtsschulen finden. Von unseren englischen Genossen, dem Ehepaar Sidney und Beatrice Webb wünschen wir in Kürze eine Darstellung des neuen englischen Fürsorgesystems, ihrer Kritik und ihrer Vorschläge zu unserer weiteren Belehrung. H. W.

„Grundriß der Berufskunde und Berufshygiene.“ Von Prof. Dr. B. Chajes. Verlag Jul. Springer, Berlin 1929. 398 Seiten. Preis 14 Mk. 2. Auflage.

Seitdem das ärztlich wissenschaftliche Interesse sich in zunehmendem Umfange auch dem

gesundheitlichen Arbeitsmilieu und den Schädigungen, die den verschiedenen Arten gewerblicher Tätigkeit eigentümlich sind, zuwendet, wächst ein immer größeres gewerbehygienisches Material zu. Es ist schon lange als ein Bedürfnis empfunden worden, diese unübersehbar gewordene Fülle von Einzel Tatsachen außer in wissenschaftlichen Handbüchern in einem Grundrisse vereint zu sehen, das weder für den nicht medizinisch Vorgebildeten und den sozialpolitisch interessierten Laien unverständlich ist, noch die nötigen wissenschaftlichen Exaktheiten vermissen läßt. Diesen Anforderungen entspricht in hohem Maße die zweite Auflage des Grundrisses der Berufskunde und Berufshygiene.

Prof. Chajes versteht es, auf 398 Seiten, unter Berücksichtigung der bisher teilweise noch nicht ausgewerteten Ergebnisse der letzten Berufszählung vom Jahre 1925, das ganze Gebiet der Berufskunde und Berufshygiene darzustellen. In den ersten Kapiteln werden die allgemeinen sozialen und Betriebsverhältnisse dargestellt. Besondere Kapitel behandeln Arbeitsdauer und Ernährung, Alkoholismus, gesundheitliche Schäden und Einflüsse auf den Organismus durch Kälte, Licht, Wärme. Eingehende Berücksichtigung finden die Infektionsquellen, Staubgefahr und ihre Verhütung und die gewerblichen Gifte. Auch die neue sozialpolitische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und die Arbeitslosenversicherung sind übersichtlich dargestellt.

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich mit der speziellen Berufskunde und gibt Berichte über die technischen Verfahren und Betriebsverhältnisse mit Bezug auf die gesundheitlichen Einflüsse, die die verschiedenen Berufe auf den Körper des Arbeiters ausüben.

Ein sorgfältiges alphabetisches Sachverzeichnis erleichtert auch dem Laien das Auffinden spezieller Einzelfragen. Für den Arbeitsvermittler wird der Anhang, in dem eine Uebersicht über die Berufsgefahren, die Erfordernisse und die gesundheitlichen Ausschließungsgründe von Berufen gegeben ist, von besonderem Werte sein.

Das Buch, das in die Handbibliothek jedes sozialpolitisch interessierten Funktionärs der Arbeiterbewegung gehört, kann auf das wärmste empfohlen werden.

Meyer-Brodnitz.

Ausgleich der Familienlasten durch staatliche Erziehungsbeihilfen. Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie, E. V. Tagung in Bochum am 15. bis 17. Juni 1928. Preis 1,50 Mk.

Im Verlage Deutscher Schriftenverlag, G. m. b. H., Berlin, ist das Protokoll der Tagung erschienen. In 142 Seiten wird in Reden — besonders die Rede des Herrn Dr. Engelsmann über das oben genannte Thema —, Ansprachen und Entschlüsse das Streben des Bundes nach Hilfe für die kinderreichen Familien dargelegt, so daß es jedem, der sich über das Wollen des Bundes informieren will, empfohlen werden kann. L. S.

Soziologische Verhältnisse kinderreicher Großstadtfamilien. Walter Usahdel. Berlin 1928. F. A. Herbig-Verlag. 72 S. Preis 2,50 Mk. „Erwachsen aus dem Interesse an der wohlfahrtspflegerischen Praxis“ und bestimmt ihr zu dienen, zählt diese Schrift schon die Familie von drei bis vier Kindern bereits unter die „kinderreichen“. Denn „es hat sich gezeigt, daß vielfach schon diese Kinderzahl die — vor allem wirtschaftliche — Leistungsfähigkeit der Eltern übertrifft“. Sehr eindringlich wird gezeigt, daß „die kinderreiche Fa-

milie, das Ziel der Sehnsucht moderner Bevölkerungspolitik, im allgemeinen — wie die Verarmung — ein Symptom der Unwirtschaftlichkeit“ ist. Und „im großen und ganzen ist das Schicksal dieser Familien, daß sie sinken“. Als wichtigste wohlfahrtspflegerische Forderung wird „Lehrzeitverbilligung“ verlangt, d. h. die Gewährung von Zuschüssen in Höhe der Differenz zwischen Lehrlingslohn und Lohn des ungelerten Jugendlichen. R. Schl.

Technik der Erziehung. Von Sofie Lazarsfeld. Verlag S. Hirzel, Leipzig 1929. 344 S. Ganzleinen 12 Mk.

Ein erfreuliches Buch. Zwar nicht gleichmäßig gut in allen seinen Beiträgen, wie das bei Sammelwerken so zu sein pflegt. Aber im ganzen wirklich ein ermutigendes Buch! Es will dem Erzieher helfen (und vermag das wohl auch wirklich ein wenig), das Kind dem Endziel aller Erziehung zuzuführen: „Von allen in ihm vorhandenen Fähigkeiten jene zu fördern, deren Entfaltung nötig ist für seine gesunde Entwicklung, die wieder gleichen Schrittes geht mit seiner Einfügung in die menschliche Gemeinschaft.“

Sehr fein wird dabei mit Adler die Funktion der Mutter dahin bestimmt, dem Kind „das Erlebnis des unbedingt verlässlichen Nebenmenschen zu vermitteln“, zugleich aber es durch das eigene Beispiel unablässig zur eigenen Leistung und eignen Verantwortung zu führen. Dem Selbstvertrauen und Vertrauen zum Nebenmenschen sind die unersetzlichen Fundamente eines freudigen Lebensaufbaus. Ein paar hübsche Sätze schreibt L. Seif, der Münchener Nervenarzt den Autoritätsmenschen ins Stammbuch. Ihre drei Grundsätze seien:

1. Der Erzieher hat immer recht, das Kind immer unrecht.

2. Der Erzieher hat nur Rechte, das Kind nur Pflichten.

3. Alles, was das Kind gut macht, geht auf Konto des Erziehers, was es schlecht macht, immer auf Konto des Kindes.

Dabei wird durchaus nicht weicherer Nachsicht und Verzärtelung das Wort geredet, vielmehr immer wieder die einzig mögliche Haltung einer fordernden Liebe ernst vertreten. „Wenn es keine Schwierigkeiten für Kinder gäbe, müßte man sie erfinden.“ (Adler.) R. Kunkel in seinem Beitrag „Säugling und Kleinkind“ greift dann das Thema der Selbstentfaltung wieder auf und weist nachdrücklich auf die aktive Wechselbeziehung Umwelt und Kind hin: Reiz von außen und Zielstrebigkeit von innen müssen sich treffen, wenn Bewegung entstehen soll; Sie betont weiter sehr eindringlich die Wichtigkeit schon der ersten Lebensmonate des Säuglings für die Herstellung sozialer Beziehungen zur Umwelt: „Wir können schon sehr früh, etwa im achten bis neunten Monat erkennen, ob wir ein noch ungebrochenes oder ein bereits vom Leben abgeschrecktes Kind vor uns haben.“ Mit das Beste am ganzen Buch ist der Beitrag von E. Wexberg, Wien: „Sexuelles und erotisches Problem.“ Er kommt in einem ersten Abschnitt („Die kindliche Sexualität“) zu dem zugespitzten Satz, daß „eigentlich das sexuelle Schicksal des einzelnen fast schon entschieden ist, bevor es noch recht begonnen hat“. Die dann folgende Skizze „Die Pubertät“ ist ausgezeichnet; desgleichen sind wir seinem Schlußkapitel („Sexuelle Erziehung“) mit Freuden; wenn auch nicht mit restloser Zustimmung, bis ins kleinste gefolgt. „Von einer sexuellen Erziehung als einer besonderen Aufgabe der Pädagogik kann nicht die Rede sein.“ „Die beste Garantie, die wir unseren Kindern mitgeben

können, ist Selbstvertrauen und unbefangene Sachlichkeit. Alles übrige hat ihnen die Natur verliehen.“ R. Schlosser.

Erziehungs- und heilpädagogische Beratungsstellen. Von Dr. Sophie Freudenberg. Leipzig 1928. Verlag S. Hirzel. 179 S. Preis 7,50 Mk.

Eigentlich sind es zwei Bücher: Das erste, ursprünglich eine Dissertation aus dem Aloys Fischerischen Seminar, gibt in sorgfältiger Kleinarbeit einen Ueberblick über die Grundlagen und die bisherige Gestaltung der Erziehungsberatungsstellen in Deutschland wie im Ausland. Ergebnis: Noch ist bei uns alles im Werden und die Zahl der Stellen noch völlig unzulänglich. Aber es geht voran. Und dieses Buch wird an seinem Teil helfen, die Entwicklung vorwärts zu treiben.

Dazu wird aber ganz besonders seine zweite Hälfte beitragen. Bleibt die erste Hälfte mitunter etwas in bloßer Registrierung stecken, so wird uns hier ganz plastisch und mit großer Wärme ein Stück lebensvoller Wirklichkeit gezeigt: „Die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle für schwer erziehbare und nervöse Kinder von Dr. Leonhard Seif, München“. Die Arbeit geschieht dort ganz auf individualpsychologischer Grundlage. Aber selbst wer nicht einseitig individualpsychologische Anschauungen vertritt, wird allein schon um der 31 näher behandelten Einzelfälle willen dankbar sein, zu neuer Prüfung ihrer Bedeutung heilsam genötigt zu sein. Und selbst wo man der theoretischen Grundlage einigen Zweifel entgegenbringt, begrüßt man immer wieder mit Freude den wunderbaren pädagogischen Optimismus, der ganz gewiß etwas in sich hat von der Kraft, „die Berge versetzt“; wir verweisen etwa auf den herzhafte Kampf gegen den Schwachsinn, dem man weithin als einem

nur „funktionellen“ das Erstgeburtsrecht bestrittet. Sehr heilsam ist auch der nachdrücklich durchgeführte Gesichtspunkt, daß jedes fehlerhafte Verhalten des Kindes ein fehlerhaftes Verhalten des Erziehers widerspiegelt. Es wird darum auch großer Wert darauf gelegt, durch die Beratungsstellen erzieherisch auf die Erzieher einzuwirken. — Möchte das Buch vielen den Blick und das Gewissen schärfen und zugleich — recht individualpsychologisch — ermutigen. Schlosser, Braunsdorf.

Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer. Verlag Hirzel, Leipzig. Bd. 13: Allgemeine Staatslehre und Deutsches Reichsstaatsrecht. 191 S. Preis 4,— Mk.

Bd. 14, 1. Teil: Preussisches Staatsrecht. 59 Seiten. Preis 1,75 Mk.

Bd. 14, 2. Teil: Preussisches Verwaltungsrecht. 144 Seiten. Preis 3,50 Mk.

Die Grundrisse sind parteipolitisch neutral, allerdings übergehen sie in der allgemeinen Staatslehre die marxistische Theorie. Auch einige Einzelheiten müssen wir beanstanden, so z. B., daß bei den Angaben über die Möglichkeiten des Eintritts in die Verwaltung nur die geordnete Laufbahn (Assessor usw.) angegeben und die Möglichkeiten für Außenseiter totgeschwiegen werden, oder bei der Geschichte des letzten Jahrzehnts die Wahlziffern vollkommen fehlen. Wir müssen aber zu diesen Grundrissen greifen, da es leider an ähnlicher sozialistischer Literatur vollkommen fehlt. Wie schön, wenn wir eine sozialistische Teubner- oder Göschensammlung besäßen!

Die Grundrisse sind für unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schwer, da sie ganz prägnant

und kurz eben nur Grundriß ohne Erläuterung geben. Dagegen können wir sie sehr empfehlen zur Unterstützung beim Studium oder dem Unterricht in Wohlfahrtschulen oder ausführlichen Kursen. Da können sie zur Klärung der Begriffe und zur Festigung des Gehörten ausgezeichnet dienen. Der politische oder Arbeiterwohlfahrtsfunktionär wird sie gern zum Selbstunterricht und als Nachschlagewerk benutzen.

Bd. 13 1. Teil enthält die Grundbegriffe der Staatslehre, einen kurzen Ueberblick über die deutsche Geschichte, eine Darstellung des Aufbaus des Reiches und der Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Bd. 14 1. Teil stellt ausführlich die preussische Verfassung dar.

Bd. 14 2. Teil behandelt die Quellen des preussischen Verwaltungsrechts, den Verwaltungsaufbau, Verwaltungsrechtsschutz und die einzelnen Verwaltungszweige, von denen Polizei und Rechtspflege unseren Mitarbeitern am wichtigsten sein werden. Die Volkswohlfahrt ist im Rahmen dieser Grundrisse für unsere Zwecke selbstverständlich nicht ausführlich genug behandelt.

H. W.

„Die Bestimmung der Vaterschaft.“

Von Geheimrat Professor Dr. Hugo Sellheim, Direktor der Universitäts-Frauenklinik Leipzig. München. Verlag J. F. Bergmann. 32 Seiten. Broschiert 2,80 Mk.

Der bekannte akademische Lehrer und Frauenarzt setzt sich mit den Bestimmungen der Vaterschaft nach den Gesetzen und vom naturwissenschaftlichen Standpunkt auseinander. Als gesetzliche Empfängniszeit hat der Gesetzgeber den Zeitraum vom 181. bis 302. Tage festgelegt. Diese scheinbar so exakten Grenzbestimmun-

gen werden auf ihre naturwissenschaftlichen Grundlagen geprüft. Er kommt zu dem Schluß, daß die juristische Grenzfestsetzung mit bestimmten Anfangs- und Endterminen der Empfängniszeit eine Vergewaltigung der Natur sei mit der Gefahr einer falschen Meinungsbildung des Richters im Einzelfalle. Wie dieser in der Wesensverschiedenheit juristischer und naturwissenschaftlicher Denkweise begründete Zwiespalt überbrückt werden soll, sagt uns der Autor nicht. —

Ein ähnlicher Zwiespalt scheint uns zwischen dem inneren Werte und dem Preise der Broschüre zu bestehen, der mit fast 9 Pf. pro Seite des broschürten Exemplares (2,80 Mk.) ungerechtfertigt hoch ist.

Meyer-Brodnitz.

Taschenbuch für die Angestellten und Beamten der Arbeitsämter 1929. Verlag Beck, München. 325 Seiten. Preis 4 Mk.

Dr. Erwin Rawicz, Referent in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Verfasser des Buches „Die deutsche Sozialpolitik im Spiegel der Statistik“ (Volksvereinsverlag, M.-Gladbach, 1929), welches von Genossin Luise Schröder im Heft 2/1929, S. 63, der Arbeiterwohlfahrt ausführlich besprochen wurde, hat viele der dort geschilderten Tatsachen und Gedankengänge durch das gemeinsam mit Dr. Joh. Dierkes, Referent im Deutschen Städtetag, herausgegebene Taschenbuch einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen versucht. Die Berufstellung der beiden Verfasser bringt es mit sich, daß eine Fülle von interessantem, selten so lückenlos zusammengestellten Material geboten werden kann. Das Buch enthält bei handlichem Format in übersichtlicher Anordnung zuerst Tageskalender und mehrere Zeit-

berechnungstabellen, dann eine stattliche Reihe von Statistiken, Sach-, Namens- und Anschriftenverzeichnissen über das soziale und über das wirtschaftliche Leben in Deutschland, als dritten und längsten Hauptteil die wichtigsten Angaben über Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung in Form von Aufsätzen, ergänzt durch Statistiken und Verzeichnisse. Es folgt allgemein Wissenswertes aus verschiedensten Gebieten, z. B. über Klima, Reichstagswahlen, Post- und Bahntarife, Münzen, Maße u. Gewichte (teilweise zum täglichen Gebrauch eines solchen Handbuchs recht praktisch) und auf den letzten paar Seiten werden die internationalen Zusammenhänge (Erdbewölkerung, Völkerbund, internationale Arbeitsorganisation und Arbeitslosigkeit, Reparationen) zwar sehr knapp, dennoch anschaulich dargestellt.

Diese kurze, nur andeutungsweise Inhaltsangabe zeigt die Reichhaltigkeit des Wissensstoffes, die für den ersten Jahrgang des Handbuchs zu begrüßen ist. Für die nächstjährige Ausgabe wäre eine maßvolle Kürzung der meisten Teile zwecks Verringerung des Umfangs und Verbilligung des Buches empfehlenswert, das dadurch um so stärkere Verbreitung unter allen Gruppen von Mitarbeitern in den Arbeitsämtern finden dürfte.

Die Gegensätzlichkeit der Verfasser zu den wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen der Sozialdemokratie wird nur selten bemerkbar; ihr ernstes Bestreben, dem Leser das schwierige Problem der Arbeitslosigkeit eindringlich durch Text und Zahlenreihen vor Augen zu führen, ihre warme und reformfreudige soziale Einstellung, die oft zum Ausdruck kommt, sollen besonders hervorgehoben werden. Ueber die Wege und Möglichkeiten zur Ueberwindung

der Massenarbeitslosigkeit, dieses Grundübels der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, kann man allerdings verschiedener Meinung sein. L. Morgenstern.

Taschenbuch für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt. Verlag Herbig, Berlin 1929. 96 S. Preis 1,60 Mk.

Die zweite Ausgabe des Taschenbuches enthält neben dem Abdruck der wichtigsten Gesetze (RJWG. usw.) Anregungen für die praktische Arbeit, wie Mindestforderungen für die Ausgestaltung und Einrichtung von Kindertagesstätten, Kindererholungsfürsorge und Vollheime, die Bestimmung für die Ausbildung, eine Liste der hierfür anerkannten Seminare, Berufsverbände und Ratschläge für Anstellungsverträge.

Den Schluß bildet der Abdruck der Genfer Erklärung der Kinderrechte.

Das kleine Taschenbuch ist eine lohnende Anschaffung. Der Notizblock ist in einer Seitentasche dem Buch beigelegt, so daß dieses auch nach Ablauf des Jahres weiterbenutzt werden kann. D. Be.

Geschlechtsleben und Alkohol. Von Prof. Dr. Georg Klatt. Neuland-Verlag. 1928. 27 S. 0,75 Mk.

Nach einer treffenden Schilderung der sexuellen Not der heutigen Generation wird die Rolle des Alkohols im Geschlechtsleben des jungen und erwachsenen Menschen, des Ledigen und Verheirateten, der Prostituierten und des pervers Veranlagten an der Hand wissenschaftlicher Tatsachen und statistischer Ergebnisse erörtert. Ueberall Vergrößerung und Verwilderung der geschlechtlichen Beziehungen, überall gefährliche Lösung des nummehr schlecht beherrschten Sexualtriebes und als Folge: Erschütterung der leiblichen und sittlichen Gesundheit. Wenn der Verfasser auch nur gelegentlich auf die Verhältnisse im Proletariat eingeht, so verrät doch seine Broschüre sozialen Geist. Sie wird die Helfer in der Arbeiterwohlfahrt instand setzen, manches Elend in seinen Ursachen besser zu erkennen und erfolgreicher zu bekämpfen, und sie wird der Arbeiterjugend warnend den Abgrund zeigen, in den schon unzählige blühende Menschen ahnungslos hinabgestürzt sind.

S. Drucker.

## Sekretärin

sucht Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 68; Lindenstraße 3, II. Hof. Bedingung: Umfassende Kenntnisse über Sozialpolitik und Wohlfahrtpflege, rednerische Befähigung und Vertrautheit mit der Arbeiterbewegung

Bewerbungen bis zum 10. Mai zu Händen von Franz Küstner, Lindenstr. 3

Verantwortlich für die Redaktion: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof. — Verlag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.